

(A)

(C)

558. Sitzung

Bonn, den 19. Dezember 1985

Beginn: 14.31 Uhr

Präsident Dr. Albrecht: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 558. Sitzung des Bundesrates.

Die große Zahl von Vorlagen hat es erforderlich gemacht, zum zweiten Mal in diesem Jahr zu einer zweitägigen Plenarsitzung zusammenzutreten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

(B) Die neugebildete **Landesregierung von Hessen** hat mit Wirkung vom 12. Dezember 1985 zu **Mitgliedern des Bundesrates** bestellt: Herrn Ministerpräsidenten Holger Börner, Herrn Staatsminister Hans Krollmann, Herrn Staatsminister Willi Görlach sowie Herrn Staatsminister Dr. Herbert Günther. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Den neuen Mitgliedern des Bundesrates wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute Zusammenarbeit.

Der bisherigen Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, Frau Dr. Christa Czempel, danke ich für ihre engagierte Mitarbeit, vor allem im Ständigen Beirat, und ich wünsche Ihnen, gnädige Frau, für Ihre neue Aufgabe alles Gute.

Die verbundene **Tagesordnung** für die heutige und morgige Sitzung liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 57 Punkten vor.

Wir haben uns vorgenommen, die Tagesordnung bis Punkt 24 heute zu behandeln und morgen mit Tagesordnungspunkt 25 zu beginnen.

Punkt 57 wird vorgezogen und am Freitag nach Tagesordnungspunkt 33 behandelt.

Gibt es Wortmeldungen zu dieser Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung so **festgestellt**.

Meine Damen und Herren, ich sehe, daß der Kollege **Vogel** eingetroffen ist. Er wird heute 53 Jahre alt. Ich möchte Ihnen, Herr Kollege Vogel, im Na-

men des ganzen Hauses zu diesem **Geburtstag** sehr herzlich Glück und Segen wünschen.

(Beifall — Hasselmann [Niedersachsen] überreicht Dr. Vogel einen Tannenzweig. — Heiterkeit)

Ich rufe dann Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Drucksache 566/85).

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern, das Wort.

Schmidhuber (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Vermittlungsausschusses erstatte ich folgenden Bericht zu der Ihnen vorliegenden Beschlußempfehlung.

(D)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 156. Sitzung am 12. September 1985 in dritter Lesung den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank verabschiedet.

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der Vermittlungsausschuß hat am 27. November 1985 die Vorlage beraten. Seinem Einigungsvorschlag hat der Deutsche Bundestag mit Beschluß vom 28. November 1985 zugestimmt. Das **Gesetz** wird danach **wie folgt geändert**:

Erstens. Durch eine entsprechende Ergänzung von § 2 Abs. 2 wird festgelegt, daß die Kapitalhaltung über die vorgesehene, gesetzlich festgelegte Mindestbeteiligung des Bundes in Höhe von 51% auf öffentliche Anteilseigner beschränkt wird.

Zweitens. Eine Neufassung des einleitenden Satzteils in § 4 Abs. 1 stellt klar, daß die Bank nur Maßnahmen finanzieren kann, soweit der Bund Aufgaben hat. Diese Prämisse erfaßt sämtliche in § 4 Abs. 1 unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Bereiche.

Drittens. In Artikel 1 Nr. 5 wird § 4 Abs. 2 so gefaßt, daß die Bank die Übernahme von Bankgeschäften, Treuhand- und sonstigen Geschäften mit zwischenstaatlichen Organisationen und mit obersten Landesbehörden nur vereinbaren darf, solange

Schmidhuber (Bayern)

- (A) dadurch nicht in Aufgabenbereiche der Länder eingegriffen wird.

Viertens. In Artikel 1 Nr. 5 wird in § 4 Abs. 4 Satz 1 festgelegt, daß die Bank nur Bankgeschäfte betreiben darf, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Fünftens. In Artikel 1 Nr. 8 regelt § 7 Abs. 1, daß der Verwaltungsrat künftig aus höchstens 23 Mitgliedern besteht und jeweils fünf Mitglieder vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat entsandt werden. Damit werden Bundestag und Bundesrat gleichstark im Verwaltungsrat vertreten sein. Die Höchstzahl von 23 Mitgliedern stellt die ausreichende Vertretung der von der Aufgabenstellung der Bank betroffenen Interessengruppen sicher.

Sechstens. In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 7 Abs. 3 nach Satz 3 ein Satz eingeführt, der regelt, daß zur Ausgabe von Schuldverschreibungen die Genehmigung des Verwaltungsrates notwendig ist.

Siebtens. In Artikeln 1 und 2 haben sich eine Reihe von redaktionellen Änderungen ergeben.

Damit kann festgestellt werden, daß dem **Anrufungsbegehren** des Bundesrats **weitgehend entsprochen** wurde. Der Vermittlungsausschuß hat lediglich Ziffer 1 des Anrufungsbegehrens nicht aufgegriffen; nach der vorliegenden Fassung wird das Grundkapital also künftig durch die Satzung festgelegt werden können.

Auf den **Kompromiß** hinsichtlich der **Vertretung der Länder im Verwaltungsrat** bin ich bereits kurz eingegangen.

- (B) Ich empfehle, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Albrecht: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen scheinen nicht vorzuliegen.

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985 seine Auffassung bekräftigt, daß das Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Ich lasse daher jetzt darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 28. November 1985 aufgrund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zugestimmt werden soll. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Wir kommen jetzt zu den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 (**Haushaltsgesetz 1986**) (Drucksache 540/85, zu Drucksache 540/85).

Siebtens Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 560/85).

Diese beiden Punkte unserer Tagesordnung werden zu gemeinsamer Beratung verbunden.

Der Kollege Stoltenberg hatte sich darauf eingerichtet, am Freitag hier sein zu können. Er kann sich aber nicht für den heutigen Donnerstag freimachen. Er hat mich gebeten, dem Bundesrat zu sagen, daß er das bedauert. Herr Staatssekretär Dr. Voss wird den Minister vertreten.

Das Wort hat zunächst Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bevor ich mich meinem eigentlichen Thema zuwende, gestatten Sie mir eine Vorbemerkung.

Die heutige Tagesordnung sieht die Beratung einer Reihe von Gesetzen vor, die in den Ausschüssen des Bundesrates wegen der **Verkürzung der Drei-Wochen-Frist** nur unter Vorbehalt vorberaten werden konnten. Das Steuerbereinigungsgesetz 1986 ist sogar erst heute vor einer Woche im Deutschen Bundestag in dritter Lesung beschlossen worden. Diese Beschneidung seiner Rechte kann der Bundesrat nicht widerspruchslos hinnehmen.

Der Bundesfinanzminister war in seiner Zeit als schleswig-holsteinischer Ministerpräsident einer der glühenden Verfechter der Rechte des Bundesrates und in dieser Frage ein unerbittlicher Kritiker der früheren Bundesregierung und der sie unterstützenden Mehrheit im Deutschen Bundestag.

Am 2. September 1983 hat der Bundesfinanzminister hier im Plenum die Wiederherstellung bewährter Verfahrensabläufe unter der jetzigen Bundesregierung hervorgehoben und eine Phase konstruktiver Zusammenarbeit von Bund und Ländern angekündigt. (D)

Deshalb richte ich an die hier anwesenden Vertreter der Bundesregierung die eindringliche Bitte, man möge die Absichtserklärung, die der Herr Bundesfinanzminister hier abgegeben hat, zum Maßstab machen und sich dafür einsetzen, daß der Bundesrat seine **verfassungsmäßigen Rechte** in Zukunft wieder ohne diesen abträglichen Zeitdruck ausüben kann.

Zum **Bundeshaushalt 1986**: Der Sachverständigenrat und die Wirtschaftsforschungsinstitute sind sich einig in der positiven Konjunkturbeurteilung für das kommende Jahr 1986. Bei aller Hochstimmung gerät jedoch zu leicht ein Thema in den Hintergrund, das von seinem Gewicht her im Mittelpunkt aller Anstrengungen stehen müßte: Auch im vierten Jahr der weltweiten konjunkturellen Erholung wird die **Arbeitslosigkeit** das Schicksal von mehr als zwei Millionen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland sein.

Trotz einer Zunahme der Beschäftigung ist 1986 nicht mit einem spürbaren Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu rechnen. Die jüngsten Arbeitsmarktdaten weisen mit 2,21 Millionen Menschen ohne Arbeit sogar den höchsten Stand für einen November seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland aus.

Aber nicht allein die absolute Zahl, sondern vielmehr der wachsende Anteil der langfristig Arbeitslosen müßte aufrütteln. Im vergangenen Monat er-

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) hielten mit 44,4% fast die Hälfte der 1,3 Millionen Leistungsempfänger Arbeitslosenhilfe; d. h., diese Menschen haben zum überwiegenden Teil aufgrund ihrer langfristigen Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Zum gleichen Zeitpunkt des Jahres 1982 betrug die Vergleichszahl 27%.

In diesen Tagen hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe von 600 Millionen DM für die Arbeitslosenhilfe unterrichtet. Vorsorglich ist der Ansatz der Arbeitslosenhilfe für 1986 um rund 1 Milliarde DM auf 9,5 Milliarden DM erhöht worden. Diese Maßnahmen sind angesichts der geschilderten Situation notwendig. Aber sie kurieren das Übel nicht an der Wurzel.

Ich will der Bundesregierung den guten Willen nicht absprechen. Aber reichen Optimismus und grenzenloses Vertrauen in die Selbstheilungskräfte des Marktes wirklich aus? Wie will man die Langfriststrategie einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft dem Arbeitslosen nahebringen, der schon seit Jahren ohne Anstellung ist? Ihm ist nicht mit der Aussicht geholfen, daß sich das Arbeitsmarktproblem möglicherweise in den 90er Jahren aufgrund der demographischen Entwicklung von selbst lösen wird.

- (B) Ein anderer Punkt: **Subventionen**. Unter dem Stichwort „Subventionsabbau mit umgekehrten Vorzeichen“ wurde die staunende Öffentlichkeit in den letzten Wochen Zeugin einer denkwürdigen Aufführung. Auf Betreiben einer Interessengruppe sollte die **Mineralölsteuerbefreiung für Kraftstoffe der Privat- und Sportfliegerei** wieder eingeführt werden. Kostenpunkt: 15 Millionen DM. Die steuerliche Entlastung für jeden Privatflieger hätte bei rund 2 000 DM netto gelegen; eine Entlastung, die beispielsweise durch die Steuerreform 1986/88 in dieser Größenordnung nur verhältnismäßig wenigen zugute kommen wird. Der Herr Bundesfinanzminister hatte sich schon überzeugen lassen und begonnen, diese Steuerbefreiung auch öffentlich zu rechtfertigen. Nur durch die massive Kritik aus der Bevölkerung und in den Medien ist uns dieser „Sündenfall“ erspart geblieben.

Fazit: Bei der heutigen Bundesregierung, die mit dem Ziel angetreten ist, mit dem Subventionsabbau Ernst zu machen, die die Steuerreform 1986/88 in der Größenordnung von 1 Milliarde DM durch den Abbau steuerlicher Subventionen finanzieren wollte, die die angekündigte weitere Steuerreform mit 8 bis 10 Milliarden DM — so der Bundesfinanzminister — bzw. 25 Milliarden DM — so die FDP — durch den Abbau von Subventionen finanzieren will, muß man schon froh sein, wenn die steuerlichen Subventionen, die von der sozialliberalen Koalition mit dem Subventionsabbaugesetz 1981 gestrichen wurden, nicht wieder auferstehen.

Kritiker aus den eigenen Reihen haben in den vergangenen Jahren oft Klage über das Bild der Koalition in der Öffentlichkeit geführt; es sei schlechter, als sie es verdiene. Das Presseecho auf die diesjährige Haushaltsrunde erweckt den Ein-

druck, als ob es einen Politikbereich gebe, in dem (C) eher das Gegenteil der Fall ist. Sieht man einmal von den Mißerfolgen beim Subventionsabbau ab, wird die **Finanzpolitik** der Bundesregierung nahezu uneingeschränkt gelobt. Anläßlich der zweiten Lesung im Deutschen Bundestag schrieb die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ am 28. November dieses Jahres gar: „Die Sanierung ist gelungen.“

Im Deutschen Bundestag habe ich am 27. November 1985 gesagt, die Bundesregierung habe den Eindruck wenn schon nicht hervorgerufen, so doch bestehen lassen, es sei ihr gelungen, die Schulden des Bundes zu verringern. Heute, nur drei Wochen später, muß ich den **Vorwurf der Irreführung** erheben. Was anders als eine Irreführung der Bürger ist es, wenn ein Mitglied der Bundesregierung, nämlich Bundesarbeitsminister Blüm, am 28. November dieses Jahres in der Haushaltsdebatte als einen Punkt der Erfolgsbilanz dieser Bundesregierung verkündet: „Die Inflation ist beseitigt, und die Schulden sind abgesenkt“; oder wenn der Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, Dr. Dregger, am 28. November 1985 im CDU/CSU-Pressedienst schreibt: „Vollbeschäftigung Schritt für Schritt zurückzugewinnen, ist möglich — aber nur dann, wenn der Staatshaushalt auf soliden Fundamenten bleibt, die Schulden weiter abgetragen und der Steuerdruck weiter gemildert wird“?

Die dank eines seit 1982 sehr reichlich fließenden Bundesbankgewinns in der Größenordnung von jährlich jeweils zweistelligen Milliardenbeträgen (D) möglich gewordene **Verminderung der Neuverschuldung** wird hier von Politikern, die die Wahrheit kennen müßten, als **Schuldenabbau** dargestellt. Gerade das schwierige Gebiet der Finanzpolitik verlangt aber doch ein Höchstmaß an Offenheit und Wahrhaftigkeit, soll es für Außenstehende verständlich und durchschaubar bleiben.

Die Wirklichkeit sieht anders aus. Der FDP-Abgeordnete und stellvertretende Vorsitzende seiner Fraktion Hoppe hat die Koalitionsparteien zu Recht ermahnt, angesichts von mehr als 400 Milliarden DM Schulden des Bundes am Ende des kommenden Jahres — ich füge ein: das sind rund 100 Milliarden DM mehr Schulden als Ende 1982! — bei den Konsolidierungsbemühungen nicht nachzulassen. Ich will noch einmal deutlich sagen: Konsolidierung in diesem Stadium heißt noch nicht Schuldenabbau, sondern Rückführung der Neuverschuldung.

Unbestreitbar hat die Bundesregierung in diesem Sinne in den vergangenen Jahren beachtliche Konsolidierungsfortschritte gemacht. Nach den Ist-Ergebnissen von 1984 hat der **Bund** seine Nettokreditaufnahme gegenüber 1981, dem Jahr mit der höchsten Neuverschuldung, um 24,3% abgesenkt. Hierfür läßt sich die Bundesregierung — aus verständlichen Gründen — feiern. Im gleichen Zeitraum hatte **Nordrhein-Westfalen** — ohne Sondereinnahmen wie den Bundesbankgewinn — eine Absenkung um 31,4% zu verzeichnen. Das gleiche Bild ergibt sich beim Ausgabenwachstum: Nach den Ist-Ergebnissen sind die Gesamtausgaben des Bundes in den Jahren 1982 bis 1984 gegenüber 1981 um 7,9% ge-

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) steigt worden, die Gesamtausgaben Nordrhein-Westfalens nur um 2,8%.

Auch den Vergleich mit den Flächenländern brauchen wir nicht zu scheuen. Bei den Pro-Kopf-Ausgaben hatte Nordrhein-Westfalen 1984 mit 3309 DM den zweitniedrigsten Wert aufzuweisen. An diesem Kurs eiserner Sparsamkeit werden wir auch in den kommenden Jahren festhalten müssen. Gleichwohl sieht sich die Nordrhein-Westfälische Landesregierung dem ungerechtfertigten Vorwurf ungezügelter Schuldenmacherei und mangelnder Haushaltssolidität ausgesetzt.

Im ersten Durchgang des Bundeshaushalts 1986 habe ich hier bereits darauf hingewiesen, in welche Engpässe Nordrhein-Westfalen durch die Steuerpolitik des Bundes gerät. Das **Steuersenkungsgesetz 1986/88** und das heute zur Beratung anstehende Gesetz zur Verbesserung der **Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen** vermindern die Steuereinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Gemeinden im Finanzplanungszeitraum bis 1989 um rund 11 Milliarden DM. Allein 1989 werden 4,2 Milliarden DM ausfallen, d. h. in einem Jahr, in dem nach den Vorstellungen der Bundesregierung weitere Steuerausfälle in Milliardenhöhe auf uns zukommen sollen.

- (B) Bei derartigen Einnahmebeschneidungen verliert Nordrhein-Westfalen trotz größter Sparsamkeit die Finanzausstattung, die es zur Bewältigung seiner **Sonderlasten durch Kohle und Stahl** benötigt. Seit 1978 stellen wir im Jahresdurchschnitt 1,1 Milliarden DM im Landeshaushalt zur Unterstützung der deutschen Steinkohle bereit. Kein anderes Bundesland hat derartige Sonderlasten zu tragen.

Als das System der Drittelbeteiligung des Landes an den Kohlelasten Mitte der 60er Jahre entwickelt wurde, standen nur relativ bescheidene Landeszuwendungen für die Kohle zur Diskussion. Da Nordrhein-Westfalen damals in der Lage war, diese Zusatzbelastungen zu tragen, hat es seinerzeit seine Bedenken gegen eine finanzielle Eigenbeteiligung zurückgestellt. Als die Kohlelasten größer wurden, haben wir diese Bedenken schon gegenüber der sozialliberalen Bundesregierung auch öffentlich vorgetragen, so z. B. in der Debatte des Deutschen Bundestages am 28. Januar 1981 bei der Aussprache über den Bundeshaushalt 1981.

Nach Auffassung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen dienen die Kohlehilfen der **Erhaltung der nationalen Energieversorgung**; sie sind daher eine Aufgabe des Bundes. Der Bund ist hierfür durch eine eigene, zweckgebundene Einnahmequelle auch finanziell besser ausgestattet. Ich spreche von der Mineralölsteuer aus dem Verbrauch von Heizöl. Das Aufkommen aus dieser **Heizölsteuer** ist zweckgebunden für die Anpassung des Steinkohlebergbaus an die veränderte Energiemarktlage zu verwenden.

Das heißt: Dem Bund steht seit 1960 das Aufkommen aus einer Sondersteuer zu, die er allein für diesen Zweck erheben darf. Bei geschätzten Einnahmen von 800 Millionen DM im Bundeshaushalt 1986

wird er über 40% seiner Ausgaben für die Kohle abdecken können. Nordrhein-Westfalen dagegen ist gezwungen, seinen Anteil an den Kohlelasten in voller Höhe aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. (C)

In den Aufbaujahren der Bundesrepublik Deutschland versetzte die Montanindustrie Nordrhein-Westfalen in die Lage, über seine Zahlungen in den **Länderfinanzausgleich** zur Finanzausstattung anderer Bundesländer beizutragen. Diese damalige Blüte hatte allerdings weitreichende Konsequenzen, die uns heute den unberechtigten Vorwurf einer verfehlten Industrieansiedlungspolitik eintragen. In der **Forschungsförderung**, beispielsweise bei der Neugründung von Instituten der Max-Planck-Gesellschaft, wurden in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland mit dem ausdrücklichen Einverständnis unseres Landes die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen bevorzugt bedacht. Die Sogwirkung, die von solchen Forschungsinstituten auf die Neuan siedlung sogenannter zukunftssträchtiger Industrien ausgeht, ist bekannt. 35 Max-Planck-Institute wurden nach dem Kriege neu gegründet; neun kamen nach Baden-Württemberg, sieben nach Bayern, fünf nach Niedersachsen und sieben in das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Das wahre Ausmaß der Ungleichbehandlung wird aber erst offenbar, wenn man die Verteilung der Ausgaben der Max-Planck-Gesellschaft auf die einzelnen Länder in die Betrachtung mit einbezieht. Von den Zahlungen, die die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel an die Max-Planck-Gesellschaft leisten, fließen — unter Berücksichtigung des hälftigen Bundesanteils — beispielsweise nach Baden-Württemberg rund 300% seiner Eigenauswendungen zurück. Für Nordrhein-Westfalen hingegen beträgt der Rückfluß nur 90%. Das heißt, nicht einmal der Eigenanteil, geschweige denn zusätzliche Bundesmittel kommen dem Land zugute. Von den genannten Ländern hat Baden-Württemberg diese Unterstützung allerdings durch hohe Leistungen an sechs Länder im Länderfinanzausgleich ausgeglichen und sich solidarisch verhalten. (D)

Die Solidarität, die Nordrhein-Westfalen über Jahrzehnte hin anderen Ländern entgegengebracht hat, fordern wir heute ein. Aber sie wird uns verweigert. Jüngstes Beispiel ist die **Neuregelung der Bundesergänzungszuweisungen** für die Jahre 1986 und 1987. Diese Neuregelung lehnen wir nach wie vor ab. Wir begrüßen zwar, daß es endlich gelungen ist, Bremen in den Kreis der Empfängerländer aufzunehmen; ich wiederhole aber nachdrücklich die verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesamtregelung dieser Ergänzungszuweisungen des Bundes — Bedenken, die ich auch im Deutschen Bundestag vorgetragen habe.

Bereits am 27. September, beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfs im Bundesrat, hatte mein Kollege Einert für Nordrhein-Westfalen zu Protokoll erklärt, daß die derzeitigen tatsächlichen Finanzkraftverhältnisse der Länder sowie deren erkennbar gewordene Entwicklungstendenzen die

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) im damaligen Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung nicht rechtfertigten. Heute muß ich leider feststellen, daß die Erkenntnisse, die wir seit der Einbringung des Gesetzentwurfs hinzugewonnen haben, die im September dieses Jahres vorgebrachten Befürchtungen verfestigt haben. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß bereits im Jahr 1985 ein Empfängerland von Bundesergänzungszuweisungen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Länderfinanzausgleich ausgleichspflichtig wird und damit nicht mehr die Voraussetzungen für den Empfang dieser Zuweisungen erfüllt. Andererseits zeigen die finanzwirtschaftlichen Kennzahlen, daß das Land Nordrhein-Westfalen schon im Jahre 1985 die Voraussetzungen erfüllen wird, die an die Zuweisung dieser Bundesmittel gestellt werden, ohne daß daraus Konsequenzen gezogen werden.

Diese Erkenntnisse stammen aus unverfänglicher Quelle, nämlich aus dem Bundesministerium der Finanzen. Ich betone das, weil dies im Deutschen Bundestag am 5. Dezember in Zweifel gezogen worden ist.

Erstens handelt es sich um die Ist-Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für die Zeit von Januar bis einschließlich September 1985. Danach liegt Nordrhein-Westfalen leider mit 195 Millionen DM unter der sogenannten Ausgleichsmeßzahl, mit anderen Worten: unter der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft der Länder. Der Freistaat Bayern dagegen verfügt über 73 Millionen DM mehr an Steuereinnahmen, als es dem Bundesdurchschnitt entspricht. Damit haben sich die bereits nach der Halbjahresrechnung 1985 deutlich gewordenen **Finanzkraftdisparitäten** zwischen diesen beiden Ländern, von denen Herr Kollege Einert schon am 27. September gesprochen hat, weiter vergrößert.

Zweitens beziehe ich mich auf die **Steuerschätzung** vom November für die Jahre 1985 und 1986, die bekanntlich unter Federführung des Bundesministers der Finanzen erstellt worden ist. Die Regionalisierung dieser Schätzung wird vom Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg vorgenommen; die Objektivität dieser Stelle ist von den Ländern bislang immer anerkannt worden. Diese Daten bestätigen den Sachverhalt, den ich soeben vorge tragen habe.

Die Gesamtbetrachtung, die die Bundesregierung anstellt, wenn sie ihre Position bei der **Umsatzsteuerverteilung** bestimmt, ist äußerst problematisch. Sie argumentiert stets im Hinblick auf das aggregierte Zahlenmaterial der Ländergesamtheit, ohne zwischen Ländern mit überdurchschnittlichen und solchen mit unterdurchschnittlichen Deckungsverhältnissen zu differenzieren. Im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung des Artikels 106 unseres Grundgesetzes mag das richtig sein; aber das ist doch eine sehr formale Betrachtungsweise. Spätestens bei der letzten Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, nämlich bei den Bundesergänzungszuweisungen, müßte sich die Bundesregierung um eine differenzierende Betrachtung bemühen.

Es handelt sich auch nicht um Neuland für die Bundesregierung. Sowohl die jetzige Bundesregie-

rung als auch ihre sozialliberale Vorgängerin haben (C) das sogenannte **Fehlbetragsmodell** für die Verteilung von Bundesergänzungszuweisungen entwickelt. Dieses Verteilungsmodell knüpft an die tatsächlich vorhandene Finanzkraft oder, richtiger gesagt, an die Leistungsschwäche der Länder an, wie sie sich nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs darstellt. Mit einer Lösung auf der Grundlage dieser Überlegungen der Bundesregierung, die gegenüber dem derzeitigen starren Verteilungsschlüssel den Vorzug hätte, periodenbezogen auf die aktuellen Finanzkraftrelationen der Länder reagieren zu können, wie es ja der Länderfinanzausgleich seit Jahrzehnten tut, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen schon seit langem einverstanden erklärt.

Der ganze Streit um Beteiligungsquoten, deren Berechnung keiner kennt, weil sie auf Steuerkraftzahlen der Jahre 1968 und 1969 zurückgehen, hätte sich erledigt. Neue **Ungleichgewichte** im Finanzkraftvergleich der Länder würden vermieden, wenn sie mittels zeitnah ausgerichteter Ergänzungszuweisungen austariert werden könnten.

Es ist mir unverständlich, daß die Bundesregierung diese ihre eigenen Vorstellungen weder im Gesetzgebungsverfahren noch bei dem Versuch einer vorgeschlagenen Einigung weiterverfolgt hat, zumal der Herr Bundesfinanzminister doch hier im Bundesrat am 17. Dezember 1982 versprochen hatte:

Zu dem Zeitpunkt, in dem die Länder das Gespräch über die hier gestellten Fragen — die Bundesergänzungszuweisungen — wiederaufnehmen, werden wir uns konstruktiv an diesen Erörterungen beteiligen. (D)

Wir haben diese konstruktive Mitarbeit der Bundesregierung bisher vermißt.

Wir werden daher dem Gesetz nicht zustimmen und auch nicht der Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 560/1/85. Wenn in dieser Empfehlung davon die Rede ist, es sei verfassungsgemäß, bei der Feststellung der Leistungsschwäche eines Landes für das Jahr 1986 von dem Ist-Ergebnis des Jahres 1984 auszugehen, so bitte ich Sie: Schauen Sie sich doch einmal das Ist-Ergebnis des Jahres 1984 genau an! Sie werden sehen, daß z. B. der Freistaat Bayern in jenem Jahr einen Fehlbetrag zwischen seiner Finanzkraft und der sogenannten Ausgleichsmeßzahl in Höhe von 69 Millionen DM nach Länderfinanzausgleich aufwies, der mit Hilfe von Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 345 Millionen DM um das Fünffache kompensiert oder — richtiger gesagt — überkompensiert worden ist. Und dieses Ergebnis einer Übernivellierung nennt die Mehrheit im Finanzausschuß eine verfassungsgemäße Ausgangslage für die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 1986.

Wir werden den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, den wir im Finanzausschuß gestellt haben, angesichts der dort erkannten Mehrheitsverhältnisse hier nicht wiederholen. Die Gründe, mit denen wir dieses Begehren verfolgt haben, halten wir nach wie vor für richtig.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Wir bitten aber um Unterstützung unseres Entschließungsantrags in Drucksache 560/2/85, mit dem wir die Bundesregierung auffordern, durch die in unserem Antrag genannten Maßnahmen sicherzustellen, daß keine neue **verfassungsrechtlich bedenkliche Lage** entstehen möge.

Ich möchte mit einer Bemerkung zum Thema „**Abbau der Mischfinanzierung**“ schließen. Ein Ausgabetitel im Bundeshaushalt 1986 hat unser besonderes Interesse gefunden: Die Aufwendungen für die Wohnungsbauprämie sinken von 940 Millionen DM im Ist 1984 über 1 060 Millionen DM Ansatz im Bundeshaushalt 1985 — im Vollzug ist sogar nur mit 900 Millionen DM zu rechnen — auf nunmehr 820 Millionen DM für 1986.

Bei den Ausgleichsverhandlungen für die Krankenhausfinanzierung im vergangenen Jahr, bei denen der Bund den Länderanteil an der Wohnungsbauprämie als Kompensation für entfallende Krankenhausmittel übernommen hat, haben die Länder — alle! — immer wieder auf diese sich abzeichnende und für den Bund günstige Entwicklung hingewiesen. Wir sind bei der Bundesregierung damals ohne Gehör geblieben. Wir werden deshalb bei den anstehenden **Ausgleichsverhandlungen für den Städtebau** Bundesvorschläge noch genauer prüfen müssen. Denn mehrere Länder haben nicht mehr den finanziellen Spielraum für unangebrachte Großzügigkeiten gegenüber dem Bund.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Herr Kollege Posser!

- (B) Das Wort hat jetzt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss.

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zuerst mit einigen Worten auf das Monitum eingehen, das Sie, Herr Posser, zu Beginn Ihrer Rede offensichtlich an die Bundesregierung gerichtet haben. Ich muß Ihnen aber sagen, daß Adressat dieses Monitums der Bundestag und nicht die Bundesregierung ist. Das nur zur Klarstellung.

(Dr. Posser [Nordrhein-Westfalen]: Die Bundesregierung aber auch!)

Offensichtlich ist es so, Herr Posser, daß Ihnen positive Pressestimmen zur Haushaltslage und zu der gelungenen Konsolidierung ein Dorn im Auge sind.

(Dr. Posser [Nordrhein-Westfalen]: Nein, nein!)

Aber ich meine, dennoch sollten wir hier nicht dazu übergehen, uns beckmesserisch zu betätigen. Wenn die beiden von Ihnen genannten Kollegen von einer Verminderung der Schulden reden, dann meinen sie — und können nur meinen — eine **Verminderung der Nettoneuverschuldung**; denn bei dem drohenden Neuverschuldungsumfang, den die vorige Regierung im Oktober 1982 hinterlassen hat, d. h. einer drohenden Neuverschuldung für 1983 in einem Umfang von über 50 Milliarden DM, weiß jeder, daß so schnell an eine Minderung des übernommenen Schuldenbergs — damals rund 300 Milliarden DM

— nicht zu denken ist, sondern daß es bereits ein großer Erfolg ist, wenn eine Verringerung der Netto-neuverschuldung gelingt. Genau das ist es, was die beiden Kollegen wohl gemeint haben. (C)

Der Bundeshaushalt 1986 ist das Zwischenergebnis einer seit drei Jahren auf konsequente Konsolidierung gerichteten Haushaltspolitik. Er ist zugleich Basis für die weitere Gesundung unserer Wirtschaft. Mit einem Ausgabenanstieg von 2,2% bleibt das Wachstum der Bundesaussgaben auch im kommenden Jahr deutlich unter dem Zuwachs des Bruttosozialprodukts. Mit einer Nettoneukreditaufnahme von 23,7 Milliarden DM wird der Abbau der Neuverschuldung fortgesetzt. Mit einer **Steuerentlastung für alle Bürger** in Milliardenhöhe und mit gezielten **Abschreibungserleichterungen für Wirtschaftsgebäude** werden die sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert.

Bei den parlamentarischen Beratungen wurden gegenüber dem Regierungsentwurf einige Schätzansätze aktualisiert, vor allem wechsellkursbedingte Mehrausgaben sowie Einsparungen bei der Arbeitslosenhilfe aufgrund der Änderungen zum Arbeitsförderungsgesetz.

Darüber hinaus wurden vor allem auch Anregungen des Bundesrates aus der ersten Beratung im Rahmen des Möglichen aufgenommen: Das **Benachteiligtenprogramm** wurde aufgestockt; die **Investitionshilfen für die Deutsche Bundesbahn** wurden im Rahmen des Plafonds verstärkt; bei der **Seeschifffahrt** werden die Finanzbeiträge weitergeführt und **Neubauhilfen** aufgestockt. Ich bewerte es positiv, daß damit trotz der engen finanziellen Grenzen ein hohes Maß an Übereinstimmung gefunden werden konnte. Der Kritik der Länderminderheit vermag ich mich nicht anzuschließen. Gestatten Sie mir dazu drei Bemerkungen. (D)

Erstens: Es ist zutreffend, daß der Haushalt 1986 rund 800 Millionen DM weniger Investitionen ausweist als 1985, dieses aber nicht zuletzt deshalb, meine Damen und Herren, weil die Bundesunternehmen zwischenzeitlich wieder schwarze Zahlen schreiben. Daraus herleiten zu wollen, der Bund werde den beschäftigungspolitischen Erfordernissen nicht gerecht, ist absurd und völlig unhaltbar.

Allein die beschlossenen Abschreibungserleichterungen für Wirtschaftsgebäude und moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie die zusätzlichen investiven Maßnahmen bei Bahn, Post, KfW, LAB und ERP verstärken private und öffentliche Investitionen in der Größenordnung von 15 Milliarden DM.

Im übrigen sagt die Höhe der Investitionsausgaben im Bundeshaushalt nur wenig über die vielfältigen Bemühungen des Bundes zur **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** aus. Richtig ist, daß Arbeitslosigkeit dauerhaft nur über stetiges Wirtschaftswachstum vermindert werden kann. Diese Politik der Bundesregierung wird bis zum Ende des nächsten Jahres rund eine halbe Million neuer Arbeitsplätze geschaffen haben.

Beschäftigungsprogramme nach Art der früheren Konjunkturprogramme wirken nur kurzfristig —

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

- (A) wie heute jeder weiß — und sind gefährlich, ob sie nun über staatliche Defizite oder, wie neuerdings von ihren Befürwortern verlangt, über das Anziehen der Steuer- oder Abgabenschraube finanziert werden.

Zweite Bemerkung: Die Behauptung, der Bund betreibe eine Politik der Lastenverlagerung auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden, stellt die Tatsachen auf den Kopf. In Wirklichkeit hat der Bund in den vergangenen drei Jahren eine ausgesprochen **länder- und gemeindefreundliche Politik** betrieben.

Die Ländergesamtheit einschließlich der Gemeinden ist finanziell erheblich besser ausgestattet als der Bund. Nach den Ist-Ergebnissen 1984 mußten Länder und Gemeinden nur 5,6% ihrer Ausgaben, der Bund dagegen immer noch 11,2% seiner Ausgaben durch Kredite finanzieren. Die Gemeinden werden nach 1984 und 1985 voraussichtlich auch 1986 einen Haushaltsüberschuß erzielen. Länder und Gemeinden verzeichnen bei den Steuereinnahmen deutlich höhere Zuwachsraten als der Bund: 1986 Bund plus 2,1%, Länder plus 4,8%, Gemeinden plus 4,2%.

Lassen sie mich eine dritte Bemerkung machen: 1982 mußte die Bundesregierung von ihrer Vorgängerin eine drohende jährliche Haushaltslücke von über 50 Milliarden DM übernehmen. Die sofort eingeleitete Politik zur Gesundung der Finanzen wurde von der Opposition mit dem bösen und meines Erachtens dummen Wort des „Kaputtsparens“ bedacht. Jetzt sind die Erfolge dieser Politik unübersehbar; die jährliche Neuverschuldung ist auf weniger als 24 Milliarden DM im Jahre 1986 gesunken.

Angesichts dieser erfreulichen Entwicklung ist der nunmehr erhobene Vorwurf, der Schuldenstand des Bundes sei gegenüber 1982 weiter angestiegen, ebenfalls absurd und widersinnig, meine Damen und Herren. Hier wird auf eine mehr oder weniger plumpe Art versucht, vom Konsolidierungserfolg bei den Bundesfinanzen abzulenken. Rund 24 Milliarden DM Neuverschuldung 1986 sind, gemessen am Bruttosozialprodukt, der niedrigste Stand seit 1974.

Die Finanzpolitik leistet heute ihren besten Beitrag zu einer guten und stetigen Wirtschaftsentwicklung, wenn sie verlässlich einen weiteren **Rückgang der öffentlichen Defizite** bewirkt, den Geldwert stabil hält und dazu beiträgt, die Voraussetzungen für dauerhaft niedrige Zinsen, steigende private Investitionen und wachsende Realeinkommen zu schaffen.

Initiativen der Bundesregierung und des Bundestages haben dazu geführt, daß die Städte und Gemeinden künftig bei den Kosten der **Sozialhilfe** eine gewisse **Entlastung** erhalten: Die Wiedereinführung des Kindergeldes für arbeitslose Jugendliche, der Kindergeldzuschlag für Geringverdienende, die Verlängerung der Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld, die Anhebung des von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlten Unterhalts- und Übergangsgeldes in verschiedenen Bereichen, die Erhö-

hung der Freibeträge für die Anrechnung von Ehegatteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe und insbesondere die Verbesserung beim Wohngeld werden die Sozialhilfeausgaben der Kommunen um bis zu einer halben Milliarde DM entlasten.

Die Länder werden durch die **Umsatzsteuerneuverteilung** ebenfalls in der Größenordnung von einer halben Milliarde DM begünstigt. Ihr Anteil an der Umsatzsteuer erhöht sich um einen halben Prozentpunkt. Der Länderanteil ist damit seit 1983 um 2,5 Prozentpunkte gewachsen.

Vom gesamten Umsatzsteueraufkommen erhalten die Länder unter Berücksichtigung der Bundesergänzungszuweisungen 36,5%, der Bund 51,8%, 11,6% gehen an die Europäische Gemeinschaft. 1986 muß der Bund mit 13,5 Milliarden DM mehr als doppelt soviel Umsatzsteuer an die EG abführen wie vor fünf Jahren. In den nächsten Jahren wird die Abführung weiter wachsen.

Es wäre sachgerecht, meine Damen und Herren, aus dieser Entwicklung die Konsequenz zu ziehen, künftig den Anteil der EG am Umsatzsteueraufkommen vorab abzuziehen und zwischen Bund und Ländern nur noch ein Beteiligungsverhältnis für den dann verbleibenden, national zur Verfügung stehenden Aufkommensteil zu vereinbaren.

Der von uns allen gewollte Fortgang der europäischen Integration verlangt Opfer, aber Opfer von allen, nicht nur vom Bund. Dies sollte künftig auch die Länderebene berücksichtigen, da sie in erheblichem Umfang Nutzen von der EG hat. Aus dem EG-Haushalt fließen nämlich beträchtliche Mittel in Form von Beihilfen und Darlehen zur Finanzierung von Länderaufgaben teils in die Landeshaushalte direkt, teils unmittelbar an die Begünstigten, 1984 erreichten diese Mittel immerhin fast 1,2 Milliarden DM.

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind zunehmend auch Fragen des **Finanzausgleichs** diskutiert worden. So erhebt Finanzminister Posser — nicht zuletzt an die Adresse des Bundes gerichtet — seit geraumer Zeit den Vorwurf, Nordrhein-Westfalen werde im Finanzausgleich „ungerecht“ behandelt; ihm würden Mittel „vorenthalten“.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß sich Bund und Länder an das geltende Finanzausgleichsgesetz halten, das z. B. das Land Nordrhein-Westfalen von Ausgleichsverpflichtungen freistellt, obwohl das Land mit seiner Finanzkraft immer noch über dem Durchschnitt der Bundesländer liegt.

Eine subjektive Auffassung zu der Frage, ob der geltende Finanzausgleich noch zeitgerecht ist, bildet meines Erachtens keine hinreichende Grundlage für derart schwere Vorwürfe. Bei dem inzwischen erreichten Grad der Umstrittenheit der Gesamtmaterie sollte jedenfalls punktuelles Wunschenken keine Leitlinie für politisches Handeln sein.

Wir stehen heute vor der Notwendigkeit, eine **Anschlußregelung für die Neuverteilung der Umsatzsteuer und für die Verteilung der Bundesergän-**

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

- (A) zungszuweisungen ab 1986 zu treffen. Über den Inhalt hat es eine politische Verständigung mit einem tragfähigen Ergebnis gegeben, wie das Scheitern des Vorstoßes von Nordrhein-Westfalen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gezeigt hat, das, wie wir soeben gehört haben, nicht weiterverfolgt werden soll.

Der praktizierte Finanzausgleich ist ein gewachsenes Gebilde, auf dem der jetzige Gesetzentwurf aufbaut. Der Bund trägt mit seiner Bereitschaft, Bundesergänzungszuweisungen in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren, erheblich dazu bei, die Finanzsituation der finanzschwachen Länder zu verbessern.

Über die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen hat es ebenfalls kritische Anmerkungen gegeben. Hierzu will ich zunächst daran erinnern, daß auch die Bundesergänzungszuweisungen für die begünstigten Länder zum **Bestandsgefüge** gehören, aus dem man nicht einen Stein herausbrechen kann, ohne dann möglicherweise über das ganze Paket neu verhandeln zu müssen. Der Gesetzgeber hat sich zudem sehr eingehend mit der Frage befaßt, ob es im Verhältnis der Länder untereinander Verschiebungen gibt, die zwingend eine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs erfordern. Im Hinblick auf die ungesicherte Datenlage, Herr Posser, wird diese Notwendigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Bundesregierung nicht gesehen.

- (B) Wenn der Bundesrat heute dem vom Bundestag einstimmig verabschiedeten Gesetz ebenfalls zustimmt, liegt ein vollzugskräftiges Gesetz vor, das auch für die begünstigten Länder Bestandskraft haben muß. Vor diesem Hintergrund kann von der Bundesregierung, anders als einige Länder meinen, nicht erwartet werden, daß bei der Auszahlung von Bundesergänzungszuweisungen Korrekturen vorgenommen werden. Hier geht es um betragsmäßig und von den Fälligkeiten her **gesetzlich fixierte Ansprüche der Länder**, die nicht mehr zur Disposition der Bundesregierung stehen.

Heute ist für niemanden absehbar, ob möglicherweise aufgrund einer Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** neue Überlegungen über punktuelle Änderungen oder gar ein Neuzuschnitt des Finanzausgleichs geboten sind. Daher sollte man im Moment nichts tun, sondern das Urteil abwarten, um dann auf dieser Rechtsgrundlage und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Entwicklungen den Dialog fortsetzen zu können.

Die Länder sollten jedoch darauf nicht zu große Hoffnungen setzen; denn im Verhältnis zu ihren Einnahmen und Ausgaben ist das Ausgleichsvolumen gering. Höhere Leistungen des Bundes sind ohnehin ausgeschlossen, meine Damen und Herren. Letztlich werden alle Länder wieder zum Weg des **politischen Kompromisses** zurückfinden müssen. Der Bund ist bereit, dazu seinen Beitrag zu leisten.

Finanzminister Posser hat in seiner Rede zum Bundeshaushalt 1986 im Deutschen Bundestag gesagt, die Länder hätten auf die Einnahmeseite ihrer Haushalte keinen Einfluß. Ich kann mir vorstellen, lieber Herr Posser, warum Sie diese Behauptung

heute hier nicht wiederholt haben. Sie ist nämlich (C) mit dem Selbstverständnis dieses Hauses und mit der Rolle, die das Grundgesetz dem Bundesrat zuweist, nur schwer vereinbar.

Der **Einnahmeverbund** unserer Finanzverfassung bewirkt, daß keine staatliche Ebene ohne Zustimmung der anderen Veränderungen vornehmen kann. Weder Bund noch Länder sind hier völlig autonom. Für die Ausgaben Seite ist jedoch jeder selbst verantwortlich. Die Probleme Nordrhein-Westfalens kommen daher, daß die Ausgaben in den 70er Jahren nicht der Einnahmeentwicklung angepaßt wurden. Die Ausgaben Nordrhein-Westfalens stiegen von 1970 bis 1980 mit 10,7% im Jahresdurchschnitt wesentlich stärker als die Einnahmen. Die Verantwortung dafür kann man nicht auf den Bund schieben; denn im gleichen Zeitraum sind die Leistungen des Bundes an Nordrhein-Westfalen jährlich um über 10% gestiegen; das ist mehr als bei den übrigen Flächenländern, Herr Posser.

Der Blick auf die Finanzpläne von Bund und Ländern zeigt: Die Konsolidierungsaufgabe ist noch nicht erfüllt. 1989 — im Endjahr der Planung — wird die **Finanzierungslücke** mehr als 20 Milliarden DM beim Bund und mehr als 10 Milliarden DM bei den Ländern betragen. Das ist wegen der beschlossenen Steuersenkungen zwar hinnehmbar, auf Dauer jedoch immer noch zu hoch.

Die **Begrenzung der Ausgaben** bleibt weiterhin oberstes Gebot. Ich zitiere:

- (D) Obwohl in vergangenen Jahren spürbare Fortschritte erzielt werden konnten, muß die Haushaltspolitik des Landes nach wie vor auf eine schrittweise Konsolidierung der Landesfinanzen ausgerichtet sein. Ein weiterer Abbau der jährlichen Neuverschuldung ist unerlässlich, um zu verhindern, daß notwendige finanzielle Spielräume für künftige neue Aufgaben durch wachsende Schuldendienstverpflichtungen gefährdet werden.

So steht es im jüngsten Finanzplan des Landes Hessen vom 5. November 1985. Anders und besser hätte das auch vom Bund nicht formuliert werden können.

Ich begrüße die grundsätzliche Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern — auch über parteipolitische Grenzen hinweg. Sie ist Grundlage für die erfolgreiche Zusammenarbeit im **Finanzplanungsrat**, in dem erst kürzlich erneut Einvernehmen darüber bestand, das Wachstum der öffentlichen Haushalte auch künftig im 3%-Rahmen zu halten und den finanzpolitischen Kurs strikter Ausgabenbeschränkung fortzuführen. Wir müssen und wir werden den Staatsanteil auch zukünftig weiter zurückdrängen, um die Steuer- und Abgabenlast der Bürger deutlich zu mindern.

Die Vergangenheit hat bewiesen: Mit der Verschuldung steigt die Furcht vor Inflation, vor höheren Zinsen und vor höheren Steuern. Negative Erwartungen hemmen Unternehmensinvestitionen und privaten Konsum. Wir haben den Trend umgedreht.

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

- (A) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat zu Recht festgestellt, die Bundesrepublik habe einen Zustand erreicht, in dem sich günstige Erwartungen und günstige Entwicklungen gegenseitig verstärken. Sie spricht von einem „positiven circulus vitiosus“. Dieser Ausdruck erinnert mich allerdings stark an eine *contradictio in adiecto*. Für meinen Geschmack müßte es „*circulus fructuosus*“ heißen.

Aber wie dem auch sei, meine Damen und Herren: Die Finanzpolitik hat ihren Teil dazu beigetragen. Sie wird es auch künftig tun. — Herzlichen Dank!

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Herr Staatssekretär!

Das Wort geht an Herrn Senator Grobecker, Bremen.

- (B) **Grobecker (Bremen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Kollege Posser hat, wie ich finde, hinreichend kritische Bemerkungen aus der Sicht der SPD-regierten Länder zum Haushalt 1986 gemacht. Auch nach der Intervention des Staatssekretärs Voss bleibt vor allen Dingen die Frage offen, wie denn der Bund mit dem Haushalt 1986 die überaus hohe Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik bekämpfen will. Gleichwohl, trotz dieser kritischen Bemerkungen, denen ich mich anschließen, liegt mir daran, einige positive Aspekte des Bundeshaushalts 1986 anzusprechen und zu würdigen, weil es sich, zumindest aus bremischer Perspektive, um wichtige Einzelpositionen handelt. Herr Präsident, es ist sicherlich nicht überraschend, daß es so etwas auch gibt.

Ich nenne zunächst die **Seeschiffahrtshilfen** — Staatssekretär Voss hat vorhin darauf hingewiesen — im Einzelplan 12 des Bundeshaushalts. Wir stimmen mit der Bundesregierung voll darin überein, Herr Voss, daß es für die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer exportorientierten Wirtschaft unabweisbar notwendig ist, über eine eigene und qualitativ hochwertige, **leistungsfähige Handelsflotte** zu verfügen. Die deutschen Reeder können in dem harten internationalen Konkurrenzkampf aber nur mit Schiffen bestehen, die den neuesten technischen Standard aufweisen. Dem dienen diese Neubauhilfen. Im internationalen Seeverkehr muß man jährlich seine Transportgefäße anpassen.

Als seewärtig ausgerichtetes Bundesland haben wir dankbar registriert, daß der Bundesrat den Antrag Bremens auf Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung für Neubauhilfen um 50 Millionen DM auf 250 Millionen DM unterstützt hat und daß der Deutsche Bundestag in seinem Gesetzesbeschluß zum Bundeshaushalt 1986 dem gefolgt ist. Neben der Erhaltung einer funktionsfähigen deutschen Handelsflotte bedeutet die Neubauhilfe des Bundes auch, daß etwa zwei Drittel der Jahresproduktion der deutschen Seeschiffswerften mit diesen Mitteln gesichert werden. Die **Schiffbauhilfen** bewirken Inlandsaufträge in einer Größenordnung von rund 2 Milliarden DM. Sie haben darüber hinaus weitrei-

chende positive Folgewirkungen für die binnenländische Zulieferindustrie. (C)

Mit Unterstützung des Bundesrates ist es auch gelungen, eine neue **Verpflichtungsermächtigung** im Haushalt 1986 für die Finanzbeiträge an die Seeschifffahrt auszuweisen. Diese pauschalierten Zinsbeihilfen tragen dazu bei, einem weiteren Substanzverlust der deutschen Flotte und dem Trend zur Ausflagung sichtbar entgegenzuwirken.

Sodann, Herr Präsident, begrüße ich aus unserer Sicht die nach langen Verhandlungen — ich denke, Herr Präsident, das kann ich ausnahmsweise sogar für Sie sagen — zustande gekommenen **Start- und Überbrückungshilfen** zugunsten der deutschen **Hochseefischerei** in Höhe von 35 Millionen DM. Diese Bundeshilfe wird mit dazu beitragen, daß es auch in Zukunft eine deutsche Hochseefischerei geben wird und die Fischereihäfen Bremerhaven und Cuxhaven in ihrem Bestand gesichert werden.

Schließlich, meine Damen und Herren — das ist der eigentliche Punkt — möchte ich die in Einzelplan 60 veranschlagten **Bundesergänzungszuweisungen** kurz ansprechen und mich bei allen Beteiligten, den Ländern und dem Bund, dafür bedanken, daß die Freie Hansestadt Bremen erstmalig an den Ergänzungszuweisungen beteiligt wird. Ich begrüße dabei vor allem, daß es trotz der beim **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe anhängigen **Normenkontrollverfahren** in dieser Sache möglich war, diese Zwischenlösung zu finden. Ich muß jedoch darauf hinweisen, daß Bremen auch nach dieser Einbeziehung in den Kreis der BEZ-Länder wegen gravierenden finanzwirtschaftlicher Probleme und beträchtlicher wirtschaftsstruktureller Schwierigkeiten weiterhin eine im Ländervergleich ungünstige Position aufzuweisen hat. Daran zeigt sich, daß ein 5,3-%-Anteil Bremens an den BEZ nicht ausreicht, um die Finanzprobleme des kleinsten Bundeslandes einer Lösung näherzubringen. Dies gilt insbesondere für den Ausgleich der Nachteile, die Bremen durch die jahrelange Nichtberücksichtigung bei den BEZ in der Vergangenheit entstanden sind. (D)

Wie Sie wissen, meine Damen und Herren, haben wir wiederholt darauf hingewiesen, daß Bremen im Vergleich zu anderen Bundesländern mehr und mehr in Rückstand geraten ist. Seit 1975 ist das Wirtschaftswachstum im kleinsten Bundesland hinter der durchschnittlichen Entwicklung im Bundesgebiet deutlich zurückgeblieben. Der Grund hierfür liegt vor allem in der Struktur der bremischen Wirtschaft mit ihrem außerordentlich hohen Anteil an **Problembranchen**.

Weil Bremen eine Häufung von Problemindustrien aufzuweisen hat wie kaum ein anderes Bundesland, liegt die Arbeitslosenquote seit Jahren beständig über dem Bundesdurchschnitt. Bremen hält deshalb eine Veränderung des gegenwärtigen Steuerverteilungs- und Finanzausgleichssystems für dringend erforderlich, weil es der tatsächlichen Entwicklung in den Ländern, sowohl der wirtschaftlichen als auch der finanzpolitischen Entwicklung, bei uns mit hoher Arbeitslosigkeit verbunden, nicht mehr gerecht wird.

Grobecker (Bremen)

- (A) Wenn ich mir erlaubt habe, diese Bemerkungen hinsichtlich der verbundenen Tagesordnungspunkte 2 und 3 und im Hinblick darauf, daß wir uns alle im Januar in Karlsruhe wiedersehen, zu Protokoll zu geben, dann deshalb, weil wir uns trotz der Beteiligung bei der BEZ nicht in die Lage versetzt sehen, unsere Klage zurückzuziehen.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Herr Senator!

Das Wort geht an Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang die Aufstockung der **Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“** um 70 Millionen DM auf 1 370 Millionen DM gefordert, damit die Erweiterung der ausgleichsberechtigten Gebiete, der Vorzonen, auch finanziert werden kann. Der Bundestag hat dieser Bitte mit Rücksicht auf die Verhandlungen mit der EG über die Erweiterung der Fördergebiete nicht entsprochen. Die Staatsregierung erwartet jedoch, daß die erforderlichen Bundesmittel unverzüglich bereitgestellt werden, sobald die EG der Erweiterung der Fördergebiete zugestimmt hat.

Vom Bundestag nicht berücksichtigt wurde auch die Forderung, den **Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau** wieder auf 510 Millionen DM zu erhöhen. Diese Anhebung hält die Staatsregierung nach wie vor für notwendig.

- (B) Der Bundeshaushalt 1986 sieht vor, daß die für die Wohnungsbauförderung bereitgestellten Bundesmittel nur noch für Eigentumsmaßnahmen gewährt werden sollen. Diese Vorgabe läßt außer acht, daß in Verdichtungs- und Sanierungsgebieten auch noch ein Bedarf für die **Förderung des Baus von Miet- und Genossenschaftswohnungen** sowie allgemein ein **Bedarf an Wohnheimplätzen und Um- und Ausbaumaßnahmen** besteht.

Die Bayerische Staatsregierung hält eine Beschränkung auf Eigentumsmaßnahmen auch verfassungspolitisch für bedenklich. Die Sachverantwortung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus liegt bei den Ländern. Allein sie entscheiden.

Es war ursprünglich nicht meine Absicht, das Wort auch zum Finanzausgleich zu ergreifen. Wenn aber Nordrhein-Westfalen den in Gesetzesform gegossenen Kompromiß über die Bundesergänzungszuweisungen wieder grundsätzlich in Frage stellt, möchte ich für Bayern nochmals klarstellen, was das vorliegende Gesetz nach unserer Auffassung leisten kann und soll und was nicht.

Nicht leisten kann es eine umfassende **Neuordnung des Länderfinanzausgleichs** einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen. Das ist nicht seine Aufgabe; und nach unserer Auffassung ist eine solche Neuordnung auch nicht notwendig. Dies hat der Freistaat Bayern in seinen Stellungnahmen zu den anhängigen Normenkontrollanträgen deutlich zum Ausdruck gebracht.

Sollte aber aufgrund eines Richterspruchs aus Karlsruhe eine Neuordnung notwendig werden, so

würde diese eingehend beraten werden müssen und sicher nicht mehr in dem Zeitraum wirksam werden können, der hier zur Debatte steht: den Jahren 1986 und 1987. (C)

Was das vorliegende Gesetz jedoch leisten kann und soll, ist die **Regelung der Umsatzsteuerverteilung** und der Bundesergänzungszuweisungen für die nächsten beiden Jahre. Den **Kompromiß über die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen** hält Bayern für sachgerecht und auch für verfassungskonform. Wir gehen damit einig mit der Mehrheit der Länder, die diesen Kompromiß unterstützt haben.

Lassen Sie mich noch einmal kurz zusammenfassen, weshalb wir die Regelung für sachgerecht halten:

Bremen wird mit grundsätzlicher Zustimmung aller Länder in den Kreis der **Empfänger von Ergänzungszuweisungen** aufgenommen. Das geschieht in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage dieses Stadtstaates, über deren Ursachen ich hier gar nicht spekulieren will. Damit ist jedoch keine Anerkennung einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Aufnahme in den Empfängerkreis verbunden. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß „Leistungsschwäche“ im Sinne des Länderfinanzausgleichs dafür eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung darstellt.

Bei gleichbleibendem Gesamtvolumen war klar, daß die Aufnahme Bremens zu Lasten der anderen Empfänger von Ergänzungszuweisungen gehen mußte. Im Interesse eines breiten Konsenses hat Bayern den Löwenanteil übernommen — fast zwei Drittel der ca. 92 Millionen DM, die Bremen im nächsten Jahr bekommen wird. (D)

Bayerns Anteil an den Ergänzungszuweisungen fällt damit von 20,8 auf 17,4%; das ist weniger als sein Einwohneranteil von 17,9%. Daher, Herr Kollege Posser, kann man von einer Überkompensation wirklich nicht sprechen. Wir betonen jedoch, daß es bei dem Grundsatz bleiben sollte, kein derzeit leistungsschwaches Land schlechterzustellen, als es seinem Einwohneranteil am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen entspricht.

Eine im Verhältnis zu den anderen leistungsschwachen Ländern überdurchschnittliche Finanzkraft wurde berücksichtigt. Angesichts der relativ hohen absoluten Zahlen wird gerne übersehen, daß Bayern bei den Leistungen pro Kopf ganz am Ende der Empfängerländer steht — es bekommt nur ein Drittel von dem, was das nächste Land auf der Skala — Niedersachsen — erhält, und die Pro-Kopf-Zuweisungen an das Saarland sind fast sechsmal so hoch. Bremen, das bereits von der **erhöhten Einwohnerwertung** bei den Ländersteuern profitiert und ebenfalls eine überdurchschnittliche Finanzkraft aufweist, steht auf dieser Liste ganz oben hinter dem Saarland auf Platz zwei. Soviel zur Angemessenheit des Verteilungsschlüssels.

Nun hat Nordrhein-Westfalen bezweifelt, daß das vorliegende Gesetz verfassungsmäßig sei. Der Grund soll sein, daß Bayern für die nächsten beiden

Schmidhuber (Bayern)

- (A) Jahre Zuweisungen erhalten soll, obwohl es — möglicherweise — im Länderfinanzausgleich nicht mehr empfangsberechtigt sein wird, während Nordrhein-Westfalen davon ausgeschlossen bleibt, obwohl es möglicherweise bald zu den finanzschwachen Ländern zählt.

Bayern und mit ihm die anderen Länder, welche die vorliegende Entschließung unterstützen, können diese Auffassung nicht teilen. Dabei geht es nicht etwa darum, daß wir uns eine Art „Ewigkeitsrecht“ auf Ergänzungszuweisungen sichern wollen. Ausgangspunkt ist und bleibt der Wortlaut der Verfassung, daß der Bund „leistungsschwachen Ländern“ Zuweisungen gewähren kann — und nur diesen. Die entscheidende Frage ist doch nur, wie man diese Vorgabe in eine praktikable Regelung umsetzt.

Notwendig sind demnach eine **verlässliche Ausgangsbasis** zur Feststellung, welche Länder „leistungsschwach“ sind, sowie die Gewährleistung einer gewissen **Planungssicherheit** für diese Länder.

- Dem wird das vorliegende Gesetz gerecht. Es nimmt als Ausgangsbasis die Verhältnisse des Jahres 1984; das ist das bislang letzte Jahr, für das vollständige Abrechnungsergebnisse im Länderfinanzausgleich vorliegen. Damit sind die aktuellsten Zahlen zugrunde gelegt, die eine einigermaßen gesicherte Aussage über die Leistungskraft der Länder ermöglichen. Würde man hingegen der Forderung Nordrhein-Westfalens folgen und die Quartals-Zwischenberechnungen des laufenden Jahres heranziehen, so begäbe man sich auf schwankenden Grund.
- (B) So ist in der Vergangenheit die relative Steuerkraft Bayerns oft gerade gegen Jahresende zurückgegangen. Vollends unsicher würden die Annahmen, wenn man sich auf Prognosen für den Geltungszeitraum der Regelung einließe und etwa nach den Ergebnissen der **Steuerschätzung** vorgehe.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Nach der letzten Steuerschätzung vom November dieses Jahres würden die Steuereinnahmen des Freistaates Bayern 1986 gerade um 7 Millionen DM höher liegen, als es dem Länderdurchschnitt entspräche; das Volumen der einzubeziehenden Ländersteuereinnahmen beträgt dabei 160 Milliarden DM. Läßt sich auf derart knappen Prognosen wirklich eine eindeutige Aussage über die zukünftige Leistungskraft und damit eine gesetzliche Regelung gründen?

Mindestens ebenso schwerwiegend wäre der **Mangel an Vorhersehbarkeit und Planungssicherheit** für die betroffenen Länder. Wir müssen doch alle einen Haushalt aufstellen und dafür einigermaßen verlässliche Aussagen über die erwarteten Einnahmen machen können. Wie oft sollte nach der nordrhein-westfälischen Methode die Verteilung der Ergänzungszuweisungen revidiert, wie oft sollten dementsprechend sechs Länderhaushalte geändert werden? Wer das einmal zu Ende denkt, sieht, daß diese Methode nicht funktionieren kann. Nicht ohne Grund hatte wohl bisher niemand Anstoß daran genommen, daß die Bundesergänzungszuweisungen jeweils für mehrere Jahre im voraus festgelegt wurden. Einzig die Tatsache, daß sich derzeit zwei Länder nahe an der „Grenze zwischen arm und reich“ befinden, kann nicht rechtfertigen, von dieser be-

währten Übung abzugehen. Eine bessere, zeitnähere Lösung ist nicht in Sicht. Die Befristung auf zwei Jahre stellt überdies sicher, daß nach nicht allzu langer Zeit die Verteilung überprüft und angepaßt werden kann, wenn sich die von einigen erwarteten Veränderungen als dauerhaft erweisen sollten.

Vielleicht sollte man in Nordrhein-Westfalen einmal über die allernächste Zukunft hinausdenken: Es könnte doch durchaus sein, daß auch dieses Land einmal in eine vergleichbare Situation kommt; wir würden ihm eine solche Erholung durchaus gönnen. Ob man sich dort für diesen Fall die gleichen Wechselbäder wünscht, die man anderen jetzt so großzügig verordnen möchte?

Der Freistaat Bayern — lassen Sie mich dies abschließend sagen — hat bei den Verhandlungen im Vorfeld dieses Gesetzentwurfes den Kompromiß gesucht und sich kompromißbereit gezeigt. Das entspricht unserer grundsätzlichen Auffassung vom Charakter des Finanzausgleichs, die wir auch im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten. Ich hoffe, daß spätestens dann, wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist, alle Länder wieder zu einer Politik der Vernunft und des fairen Miteinanders zurückkehren werden. Das wäre zu unser aller Nutzen.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Kollege Schmidhuber!

Jetzt geht das Wort noch einmal an Herrn Kollegen Posser.

(D)

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen möchte ich nichts mehr sagen; die unterschiedlichen Standpunkte sind ja bekannt. Ich möchte nur wenige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss machen.

Nach dem zu urteilen, was Sie gesagt haben, müssen die Finanzen in Nordrhein-Westfalen einem Mann anvertraut sein, der nicht nur naiv, sondern auch unfair ist. Sie haben mich bei dem, was ich im Bundestag gesagt habe, ganz falsch verstanden. Ihre Vorwürfe sind jedenfalls unberechtigt.

Ich habe erstens davon gesprochen, daß der damalige Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, der heutige Bundesfinanzminister, hier wiederholt die Bundesregierung dafür verantwortlich gemacht hat, daß diese die sie unterstützende parlamentarische Mehrheit nicht dazu bewogen hat, hier die Fristen einzuhalten. Er hat nicht gesagt: „Diese Kritik richte ich an die Adresse des Deutschen Bundestages“, sondern er hat die Kritik an die Bundesregierung gerichtet. Wer auf diese Weise Maßstäbe setzen wollte, der muß sich jetzt entgegenhalten lassen, daß wir diese wiederholte **Verkürzung der dem Bundesrat für seine Beratung zur Verfügung stehenden Fristen** ebenfalls rügen, und zwar in derselben Weise, wie das der frühere Ministerpräsident von Schleswig-Holstein getan hat. Hier sehe ich überhaupt keinen Unterschied. Das ist also nicht unfair, sondern es ist

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) die Fortsetzung einer Kritik, wie wir sie hier im Hause wiederholt gehört haben.

Sie haben zweitens gesagt, meine Behauptung sei falsch, daß die Länder keinen unmittelbaren Einfluß auf ihre Einnahmen hätten. Ich habe im Deutschen Bundestag in einem ganz bestimmten Zusammenhang davon gesprochen und gesagt, die Landtage, d. h. die Gesetzgebungs- und Budgetbewilligungsorgane der Länder, hätten hierauf keinerlei Einfluß. Ich habe einen **Vergleich** zwischen anderen bundesstaatlichen Ordnungen und der Bundesrepublik Deutschland gezogen. Ich habe die **USA** und die **Schweiz** genannt. Dort ist es unmöglich, daß etwa die 50 Einzelstaaten der USA oder die 23 Kantone und drei Halbkantone in der Schweiz, in der Eidgenossenschaft, durch ihre parlamentarische Vertretung überhaupt keinen Einfluß auf die Einnahmeseite ihres Haushaltes haben. Allein darum geht es doch! Das verpflichtet aber die Bundesorgane, ganz besonders sorgfältig darauf zu achten und in äußerst behutsamer Weise die Einnahmesituation der Länder zu sehen.

- (B) Die letzte Bemerkung: Sie haben wieder davon gesprochen, daß die Leistungen des Bundes an Nordrhein-Westfalen höher seien als die Leistungen des Bundes an andere Flächenländer. Sie meinen natürlich im wesentlichen — denn das ist der dickste Brocken — die **Leistungen für die Kohle**. Nur muß ich immer wieder den Irrtum richtigstellen, die Leistungen des Bundes für die Kohle kämen in die nordrhein-westfälische Landeskasse; sie kommen nicht in die nordrhein-westfälische Landeskasse. Genausowenig kommt der **Kohlepfennig** in die nordrhein-westfälische Landeskasse. Übrigens kommt er auch aus keiner anderen Landeskasse.

Der Bund erbringt die Leistungen für die Kohle ganz wesentlich durch eine Sondersteuer, die er zu 100 % bekommt, nämlich durch die Heizölsteuer.

Das Entscheidende bei der Fehlbehandlung, der Ungleichbehandlung liegt doch darin, daß wir seit 1978 aus der Landeskasse jahresdurchschnittlich 1,1 Milliarden DM cash leisten müssen. Das können Sie so, wie Sie das gemacht haben, nicht miteinander vergleichen. Wenn Sie darüber noch einmal nachdenken möchten, wäre ich Ihnen jedenfalls dankbar.

Präsident Dr. Albrecht: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zu Tagesordnungspunkt 2 gibt Herr **Minister Dr. Hahn**, Saarland, eine **Erklärung zu Protokoll ***). Zu Tagesordnungspunkt 3 geben Herr **Senator Pawelczyk**, Hamburg, Herr **Staatsminister Martin**, Rheinland-Pfalz, Herr **Minister Dr. Hahn**, Saarland, je eine **Erklärung zu Protokoll ****). — Herr **Einert** gibt ebenfalls noch zu Tagesordnungspunkt 2 eine **Erklärung zu Protokoll *****). Besten Dank! Die Aussprache ist damit geschlossen.

*) Anlage 1

**) Anlagen 2 bis 4

***) Anlage 5

(C) Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zu **Tagesordnungspunkt 2**, d. h. zum Bundeshaushalt 1986. Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 540/1/85, ein Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes in Drucksache 540/2/85.

Eine Ausschlußempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Daraufhin stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Haushaltsgesetz 1986 einen **Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Entschließungsantrag der fünf Länder in Drucksache 540/2/85 auf. Wer stimmt dem zu? — Das sind die fünf Länder. Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über die Entschließungsempfehlungen des Finanzausschusses ab. Demgemäß rufe ich Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen der Drucksache 540/1/85 auf. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat eine **Entschließung angenommen** hat.

(D) Es folgt nun die **Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 3**, d. h. zum Siebten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 560/1/85, ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 560/2/85.

Zur Abstimmung rufe ich Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 560/1/85 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 560/2/85 ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Ich rufe nun Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist demgemäß **angenommen**.

Tagesordnungspunkt 4:

Gesetz zu dem Beschluß des Rates der **Europäischen Gemeinschaften** vom 7. Mai 1985 über das **System der eigenen Mittel** der Gemeinschaften (Drucksache 561/85, zu Drucksache 561/85).

Das Wort wird, wie ich sehe, nicht gewünscht. Eine **Erklärung zu Protokoll *)** gibt der **Parlamentarische Staatssekretär Dr. Voss** ab.

*) Anlage 6

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 561/1/85 vor.

Zur Abstimmung rufe ich Ziffer 1 der Ausschluß-Empfehlungsdrucksache auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt über die unter Ziffer 2 der Drucksache 561/1/85 empfohlene EntschlieÙung ab. Wer stimmt hier zu? — Das ist einstimmig.

Die **EntschlieÙung** ist demnach **angenommen**.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Steuerbereinigungsgesetz 1986 (Drucksache 568/85, zu Drucksache 568/85).

Wortmeldungen? — Zunächst hat Herr Senator Gobrecht, Hamburg, das Wort.

Gobrecht (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kollege Posser hat bei seinen vorigen Beiträgen bereits darauf hingewiesen, daß bei dem Steuerbereinigungsgesetz das Verfahren in Bundestag und Bundesrat nicht dazu angetan war — er hat auch auf den entsprechenden Anteil der Bundesregierung kritisch hingewiesen —, die Zusammenarbeit als besonders gut erscheinen zu lassen. Mit dem Steuerbereinigungsgesetz ist ein Artikelgesetz vorgelegt worden, das eine Fülle von Veränderungen und Schwierigkeiten mit sich bringt, sicherlich auch eine Reihe von Dingen, die das Verwaltungshandeln etwas glatter machen, und auch eine Reihe von Sachen, die inhaltlich sicherlich akzeptabel sind.

(B)

Aber ich erneuere die Bitte — und unterstreiche sie ausdrücklich —, daß eine Bundesregierung und die sie tragende parlamentarische Mehrheit im Deutschen Bundestag die Verpflichtung haben, auch auf einen vernünftigen Ablauf der Beratungen im Bundesrat Rücksicht zu nehmen, insbesondere dann genügend Zeit zur Beratung zu geben, wenn eine solche Fülle von Vorschriften, die das Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung ganz besonders betreffen, zur Beratung anstehen. Ich muß sagen, daß trotz eines relativ engen beruflichen wie auch politischen Bezugs zu der Materie, die in diesem Bereich behandelt worden ist, die Beratungen im Finanzausschuß des Bundesrates nicht hinlänglich intensiv haben durchgeführt werden können. Auch war die eine oder andere Teilnahme an Sitzungen einfach deswegen nicht möglich, weil zusätzliche Sitzungen angesetzt werden mußten. Ich bitte also sehr dringend darum, die früheren Worte, die hier zitiert worden sind, auch wirklich ernst zu nehmen und sie nicht nachträglich selbst zum Geschwätz von gestern zu degradieren.

Ich will einige kurze Bemerkungen zu drei Punkten machen; denn ich finde, daß der uns vorliegende Entwurf bei diesen Punkten so nicht akzeptabel ist.

Das gilt zunächst einmal für den § 93 a der Abgabenordnung, mit dem das Institut der sogenannten

Kontrollmitteilungen neu geregelt werden soll. Im (C) Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates trägt die jetzige Fassung dem nicht Rechnung, was der Bundesrat gewollt hat. Der Bundestag hat hier Einschränkungen vorgenommen, die insbesondere den Umfang der Kontrollmitteilungen betreffen und ganz besonders — ich merke das sehr kritisch an — die Nichtmitteilung geleisteter Zahlungen beinhalten.

Ich finde, wenn schon Kontrollmitteilungen zur Unterstützung der richtigen Besteuerung durch die Steuerverwaltung vorgesehen sind, dann ist es eine Unsinnigkeit, hier halb vorzugehen, nur über Tatsachen Mitteilung zu machen und die Beträge außen vor zu lassen. Ich finde schon, daß es auf jeden Fall notwendig wäre, diese beizubehalten. Das ist in meinen Augen eine unververtretbare **Verwaltungsschwernis**. Denn es führt natürlich zu zusätzlicher Arbeit, zu zusätzlichen Nachfragen. Wie gesagt: Wenn schon Kontrollmitteilungen, dann müßte der gesamte Umfang, auch der Betrag, darin enthalten sein.

Das führt auch zu Mehrarbeit bei den beratenden Berufen. Es führt zu Nachfragen bei den Bürgern. All das wäre vermeidbar, wenn hierin von vornherein alle Angaben enthalten wären, die notwendig sind.

Sehr kritisch merke ich zum § 14 a des Einkommensteuergesetzes an, daß hier für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft, über den die Subventionskanne dieser Bundesregierung besonders freudig ausgegossen wird, mit der **Erhöhung des Freibetrages bei bestimmten Betriebsveräußerungen** (D) und Betriebsaufgaben eine neue Begünstigung eingeführt wird, daß dieser Einkunftsart, dieser Schicht von Einkommensbeziehern weitere Steuervorteile zugeschoben werden. Das ist ein ganz eindeutiger Widerspruch zur gleichmäßigen Besteuerung der verschiedenen Einkunftsarten, wiederum zugunsten der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Dabei muß man berücksichtigen, daß wir in diesem Bereich durch die Gewinnermittlungen nach Durchschnittssätzen und durch hohe sonstige Freibeträge ohnedies weit mehr freistellen als bei jeder anderen Einkunftsart, z. B. bei Einkünften der Arbeitnehmer aus nichtselbständiger Arbeit, aber auch sehr viel mehr als bei kleinen Gewerbetreibenden oder kleinen Freiberuflern. Ich finde das nicht in Ordnung, insbesondere auch deswegen nicht, weil es im weiteren Sinne erneut eine Subvention ist und diese Bundesregierung nicht müde wird, sieben Tage in der Woche von morgens bis abends vom Subventionsabbau zu sprechen, während sie immer dann, wenn es konkret wird, genau das Gegenteil tut.

Meine dritte Bemerkung, meine Damen und Herren, betrifft den § 8 des **Investitionszulagengesetzes**. Hier habe ich sehr starke Bedenken gegen die nachträglichen Anreicherungen, die in diesem Punkt ein besonderes Gewicht haben. Hier wird die Verlagerung der Begünstigungsberechtigung vom Baubeginn der Investitionsmaßnahme auf den Zeitpunkt der Antragstellung vorgenommen. Das, meine ich, müßte abgelegt werden. Hierdurch wird es möglich, daß die **Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf**

Gobrecht (Hamburg)

- (A) eine Zulagenförderung sowohl nach altem als auch nach neuem Recht aus Steuermitteln bekommt. Dies scheint mir eine *Lex specialis* zu sein, die insbesondere in diese Richtung zielt, die eine Gefälligkeitsbestimmung ganz besonderer Art ist und besonders kritisch zu betrachten ist.

Um mit einer freundlichen Bemerkung abzuschließen: Ich bin einigermaßen zufrieden, daß das, was auch geplant worden war, was von der Mehrheit der CDU/CSU und FDP im Finanzausschuß des Bundestages eingeführt werden sollte, nämlich die verbindliche Zusage ohne vorlaufende Außenprüfung, wenigstens doch nicht in dem Gesetzentwurf, der uns hier vorliegt, enthalten ist. Denn das war ein Schnellschuß ganz besonders Interessierter aus der Hüfte, der für alle außerordentliche Erschwernisse, insbesondere aber erheblich hohe Personalforderungen und Anforderungen an die Steuerverwaltung gestellt hatte.

Ich kann das einigermaßen beurteilen, weil ich das, wenn ich an meine berufliche Tätigkeit vor und nach der gegenwärtigen denke, als eine durchaus angenehme Sache ansehe. Um es einfach auszudrücken: Die Auskunft über die steuerrechtliche Beurteilung eines Sachverhalts wird mir als Steuerberater von der Finanzverwaltung gegeben. Wenn mir dann etwas Neues zum Sachverhalt einfällt, kann ich das auch noch ein paarmal prolongieren, mit neuen Dingen vortragen und erfragen. Das Honorar geht dann allerdings nicht an die Steuerverwaltung, die das zu machen hätte.

- (B) Ich meine, daß das in der weiteren Diskussion sehr, sehr kritisch behandelt werden sollte. Ich bitte die Bundesregierung eindringlich, der Ersuchensanforderung des Bundestages auf Vorschlag seines Finanzausschusses sehr kritisch zu begegnen.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Herr Gobrecht!

Herr Kollege Schmidhuber.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Gobrecht veranlassen mich, zu den Auswirkungen der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen des **Investitionszulagengesetzes** auf die **Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf** auf folgendes hinzuweisen.

Richtig ist, daß das Gesetz gerade auch für die Realisierung der Wiederaufarbeitungsanlage von besonderer Bedeutung ist. Richtig ist auch, daß sich Bayern im Hinblick darauf für eine verbesserte Vertrauensschutzregelung für potentielle Investoren eingesetzt hat. Nicht zutreffend ist indessen, daß damit eine „*lex Wackersdorf*“, mithin ein Sondertatbestand zur bevorzugten Förderung der Wiederaufarbeitungsanlage, geschaffen werden sollte.

Bei ihrer Standortentscheidung Anfang Februar 1985 konnte die **Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen** davon ausgehen, daß der Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage entsprechend dem im Investitionszulagengesetz verankerten Rechtsanspruch im vollen Umfang mit der regionalen Investitionszulage in Höhe von 10%

gefördert würde — mit nicht mehr, aber auch nicht weniger. Von einer möglichen Novellierung des Investitionszulagengesetzes war damals noch nicht die Rede.

Es liegt daher auf der Hand, daß die Gewährung der Investitionszulage in der von der DWK in ihre Finanzierungsüberlegungen eingesetzten Höhe nicht vom zufälligen Datum des tatsächlichen Baubeginns abhängig gemacht werden konnte, zumal bei einem Großvorhaben wie der Wiederaufarbeitungsanlage der tatsächliche Beginn der Baumaßnahmen nicht allein im Einflußbereich des Investors liegt. Eine entsprechende **Vertrauensschutzregelung** auch gesetzlich festzuschreiben, war daher ein Gebot der **Rechtssicherheit**, nicht aber eine Sonderbehandlung oder gar Bevorzugung der DWK.

Doch unabhängig von dieser meines Erachtens rechtlich zwingenden Überlegung ist die Förderung des gesamten Investitionsvolumens der Wiederaufarbeitungsanlage mit der 10%igen **Regionalzulage** auch sachlich geboten. Wie Sie wissen, soll durch die mit der Änderung des Investitionszulagengesetzes beabsichtigten Absenkung des förderfähigen Investitionsvolumens künftig die Finanzierung zusätzlicher Förderanreize für hochinnovative Investitionsvorhaben im Forschungs- und Entwicklungsbereich ermöglicht werden, also eine noch gezieltere Förderung von strukturell besonders bedeutsamen Investitionen, von denen in erheblichem Maße regionalpolitische Impulse zu erwarten sind.

(D)

Auch gemessen an dieser Vorgabe ist die Wiederaufarbeitungsanlage bei Wackersdorf ein regionalpolitisch so bedeutsames Vorhaben, daß dafür die 10%ige Förderung mit der Regionalzulage angemessen ist.

Im strukturschwachen Landkreis Schwandorf, der mit dem Auslaufen der Braunkohleförderung in Wackersdorf erhebliche Beschäftigungseinbußen hinnehmen mußte, bedeuten die in der Wiederaufarbeitungsanlage entstehenden rund 1 600 Dauerarbeitsplätze einen besonders wertvollen Beitrag zur Verbesserung des regionalen Arbeitsplatzangebots. Wichtig ist dabei insbesondere auch, daß nicht nur in der Wiederaufarbeitungsanlage selbst als industriellem Großbetrieb neue Arbeitsplätze entstehen werden, sondern auch bei den vielen kleinen und mittleren Unternehmen in der Region, die direkt als Zulieferer oder indirekt durch die allgemeine Kaufkraftsteigerung vom Bau der Wiederaufarbeitungsanlage profitieren werden.

Die **regionalwirtschaftlichen Impulse**, die von der Realisierung dieses Projekts zu erwarten sind, werden erheblich sein. Für die mittlere und nördliche Oberpfalz ergibt sich dadurch eine vielversprechende Chance, den Anschluß an die positiven Entwicklungen der südlichen Oberpfalz herzustellen, die dort in der Folge der Großinvestitionen von BMW und Siemens in Regensburg bereits zu beobachten sind.

(A) **Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank, Herr Staatsminister, für diesen interessanten Beitrag.

(Heiterkeit — Zuruf Hasselmann [Niedersachsen])

Das Wort geht nunmehr an Herrn Staatsminister Görlach.

Görlach (Hessen): Herr Präsident, ich möchte zunächst die Kritik, die in der Entschließung der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland hinsichtlich des gesetzgeberischen Verfahrens ihren Ausdruck gefunden hat, deutlich unterstreichen. Aber nicht diese Kritik ist der eigentliche Anlaß für meine Wortmeldung.

Die erst nachträglich in den Entwurf der Bundesregierung eingefügte Regelung, die hier soeben schon angesprochen worden ist, erscheint dem Land Hessen so bedenklich, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses, wie wir meinen, geradezu geboten ist. Es handelt sich um die **Änderung des Investitionszulagengesetzes** durch Artikel 11 dieser Vorlage, mit der gezielt der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf die nach altem Recht günstigere höhere Investitionszulage gesichert werden soll.

Diese Regelung steht nicht nur im Widerspruch zur Zielsetzung der Gesetzesnovelle, die Regionalzulagen für alle kapitalintensiven Investitionen in Anpassung an die Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe erheblich abzusenken. Sie läuft vor allem auf die steuerliche Begünstigung eines einzelnen Großunternehmens hinaus und bedeutet eine sachlich nicht zu rechtfertigende kostenträchtige **Einzelfallsubvention**. In dieser Ausgestaltung als gezielte gesetzliche Sonderregelung zugunsten eines einzelnen Steuerpflichtigen muß die Änderung auch rechtsstaatlich als bedenklich erscheinen. Auch wenn sich Bayern aus verständlichen Gründen dagegen wehrt: Man kann und muß in diesem Zusammenhang zu Recht von einer „**lex Wackersdorf**“ reden.

Mit dieser außergewöhnlichen Sonderregelung wird die von der Bundesregierung zugesagte **Aufkommensneutralität** der Gesetzesnovelle nicht mehr gewährleistet sein. Im Finanzausschuß des Bundesrates ist, wie zu hören war, von einem möglichen Steuerausfall aus dieser Einzelbegünstigung von um die 600 Millionen DM geredet worden. Wenn man sich, auch nachdem man Ausführungen des Kollegen Schmidhuber gehört hat, vorstellt, was mit diesem Geld sinnvoller auch und gerade in Bayern getan werden könnte, so erscheint, glaube ich, das, was hier geschieht, nicht besonders sinnfällige.

Es sprechen jedoch nicht allein steuer-, subventions- und finanzpolitische Gründe gegen die vorgesehene Regelung. Als, wie ich meine, noch erheblicher muß die Tatsache gewertet werden, daß mit der Gesetzesänderung ein Projekt gefördert wird, das weder gesamtwirtschaftlich noch energiepolitisch als förderungswürdig einzustufen ist; denn die Wiederaufbereitungsanlage, überhaupt die ganze Technologie Wiederaufbereitung, wurde als Voraussetzung für den **Einstieg in die Plutoniumwirtschaft** mit Schnellen Brutreaktoren konzipiert. Nachdem

die **kommerzielle Nutzung des Brüttersystems** heute selbst der Bundesregierung **nicht mehr sehr realistisch** erscheint, hat die Wiederaufbereitung ihren Sinn verloren. (C)

Im Brennstoffkreislauf der Leichtwasserreaktoren hat Wiederaufbereitung ebenfalls weder eine energiepolitische noch eine wirtschaftlich begründbare Funktion, da eine Uranverknappung auf lange Sicht, wie wir wissen, nicht zu erwarten ist und eine Entsorgung mit Wiederaufbereitung weder betriebswirtschaftlich noch volkswirtschaftlich vertretbar ist. Die hohen Kosten für Wiederaufbereitung sind der Wirtschaft und den Stromabnehmern nicht zumutbar.

Wiederaufarbeitung ist ferner unter dem Gesichtspunkt der **radiologischen Sicherheit** zunehmend kritisch zu bewerten. Die Strahlenbelastung der Bevölkerung durch eine Wiederaufbereitungsanlage ist höher, als es zu Beginn der Diskussion eingeschätzt worden ist.

Wiederaufarbeitung beinhaltet ein hohes **Gefährdungsrisiko** für die innere und auch die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, und sie erhöht die **Proliferationsgefahr**. Die dann wohl erforderlichen Überwachungsmaßnahmen gegen eine mißbräuchliche Entwendung von Plutonium drohen zu **Grundrechtseinschränkungen** und zur **Gefährdung des sozialen Friedens** zu führen. Neuere Bewertungen haben bereits seit längerem bestehende Zweifel verstärkt, ob die Genehmigung von Wiederaufarbeitungsanlagen mit der umfassenden staatlichen Verpflichtung zum Schutz der Grundrechte des Bürgers auf Leben und Unversehrtheit einerseits und der Freiheitsrechte andererseits vereinbar ist. (D)

Nach Auffassung des Landes Hessen ist die Wiederaufarbeitung erstens wirtschaftlich nicht vertretbar, zweitens energie- und entsorgungspolitisch verzichtbar, drittens unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit ungünstig zu bewerten, viertens wegen der hohen Risiken der Plutoniumwirtschaft nicht verantwortbar und damit fünftens weder politisch noch sozial verträglich. Eine steuerliche Förderung eines solchen Vorhabens in diesem hohen Ausmaße kann aus diesen Gründen nicht in Betracht kommen.

Ich bitte Sie deswegen um Zustimmung zu unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank!

Jetzt geht das Wort an Herrn Staatssekretär Dr. Voss.

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1986 wird die mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1985 begonnene **Rechtsbereinigung** fortgesetzt. Wir leisten mit diesem Gesetz, das mehr als 150 Vorschriften des Steuerrechts ändert, ergänzt oder aufhebt, zugleich einen Beitrag zu **mehr Rechtssicherheit** und zu **mehr Steuervereinfachung**. Und schließlich dient die Zusammenfassung mehrerer entscheidungsreifer Gesetzentwürfe zugleich der Eindämmung der vielbeklagten Gesetzesflut.

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

- (A) Unser Weg, möglichst alle anstehenden gesetzgeberischen Entscheidungen in einem Jahressteuergesetz zu vereinigen, belastet zwar die Mitglieder des Finanzausschusses und die beteiligten Beamten in der Entscheidungsphase ganz besonders; wir sollten aber diesen Weg im Interesse unserer Bürger auch künftig gehen.

Das Steuerbereinigungsgesetz 1986 beruht im Kern auf den im vergangenen Jahr nicht mehr verabschiedeten Artikeln des ursprünglichen Gesetzentwurfs. Ich nenne insbesondere die Änderung der Abgabenordnung, das EG-Amtshilfegesetz, Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuerergesetzes, des Branntweinmonopolgesetzes und des Biersteuergesetzes. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen hinzugekommen. Es handelte sich dabei um eilbedürftige Vorlagen, die wegen ihres Sachzusammenhangs mitberaten und, soweit sie entscheidungsreif waren, mit dem Gesetzentwurf verbunden wurden.

So enthält dieses Gesetz, wie soeben bereits angesprochen, auch Vorschläge zur Änderung des Gesetzes über Investitionszulagen, zur Haftung der Entleiher von Leiharbeitnehmern für Lohnsteuer, zur sogenannten Geprägerechtsprechung, zur Verlängerung der Antragsfrist für den Lohnsteuerjahresausgleich und zur Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Schaustellerfahrzeuge. Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen sind dabei in engem Kontakt mit den Finanzverwaltungen der Länder vorbereitet worden.

- (B) Ich möchte an dieser Stelle namens der Bundesregierung dem Bundesrat ausdrücklich dafür danken, daß er unmittelbar nach der zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag mit den Beratungen im Finanzausschuß begonnen und nicht auf den ihm geschäftsordnungsmäßig zustehenden Einlassungsfristen bestanden hat. Das Gesetz wird deshalb voraussichtlich noch in diesem Jahr verkündet werden können. Es soll allerdings in einigen wichtigen verfahrensrechtlichen Bereichen erst zum 1. Januar 1987 in Kraft treten und bietet damit für Bürger, beratende Berufe und Finanzverwaltung insoweit ausreichende **Übergangs- und Anpassungszeiten**.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß viele steuerliche Vorschriften entweder wegen ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung für die Landesfinanzverwaltungen oder wegen ihrer **Auswirkungen auf die Länderhaushalte** für die Länder von besonderem Gewicht sind. So war bereits der Regierungsentwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes weitgehend mit den Ländern fachlich abgestimmt. Die Gesetzesvorlage berücksichtigt jedoch auch soweit wie möglich die zusätzlichen Vorschläge und Prüfungsbitten des Bundesrates. Insbesondere die steuerlichen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Kleinbetriebe und die Vorschläge zur Verbesserung der Investitionszulage beruhen auf den Stellungnahmen des Bundesrates.

Die Fülle der in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen verbietet es mir, hier auf alle Punkte einzugehen, die für die Finanzverwaltung der Länder,

aber auch für die Steuerzahler von besonderer Bedeutung sind. Herausgreifen möchte ich nur einen Punkt, der in der öffentlichen Diskussion, aber auch hier bereits eine Rolle gespielt hat; es geht dabei um die **Änderung des Investitionszulagengesetzes**. (C)

Die vorgeschlagenen Änderungen dieses Gesetzes beruhen weitgehend auf Empfehlungen des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das gilt auch für die **Einschränkung bei der Förderung kapitalkräftiger Betriebe**, die, gemessen an der Investitionssumme, nur eine geringe Zahl neuer Arbeitsplätze schaffen. Durch die Absenkung des förderungsfähigen Höchstsatzes vom 30fachen auf das 10fache der durchschnittlichen Investitionskosten pro geschaffenem oder gesichertem Arbeitsplatz wird die Beschäftigungswirkung der Regionalförderung verstärkt. Es wäre verfassungsrechtlich jedoch nicht haltbar, diese Einschränkung auch auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen im Vertrauen auf die derzeit bestehende Rechtslage schon begonnen worden ist. Aus Gründen des **Vertrauensschutzes** ist es ferner notwendig, auch solche Projekte von der Senkung des Höchstbetrages auszunehmen, die sich schon in einer fortgeschrittenen Vorbereitungsphase befinden und für die sich die Investitionsentscheidungen bereits weitgehend konkretisiert haben.

Aus diesem Grunde ist entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in den Übergangsvorschriften zum Investitionszulagengesetz bestimmt, daß die eingeschränkte Förderung erstmals für Investitionsvorhaben gilt, bei denen der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 des Gesetzes nach dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag gestellt und mit denen nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. (D)

In beiden Fällen sind Planungen und Investitionsentscheidungen bereits so weitgehend konkretisiert, daß es gerechtfertigt ist, das Vertrauen in den bisherigen Rechtszustand zu schützen. Die Vertrauensschutzregelung gilt ohne Ausnahme für jedes Investitionsvorhaben in den förderungsbedürftigen Gebieten. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, gilt das auch für das Investitionsvorhaben **Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf**. Man kann hier also keinesfalls, Herr Kollege Gobrecht, von einer „lex specialis“ oder von einer „lex Wackersdorf“ reden.

Mit dieser Gesetzesvorlage ist die Fortentwicklung des Steuerrechts natürlich nicht abgeschlossen. Die Steuerbereinigung bleibt eine Daueraufgabe. Zurückgestellt werden mußte insbesondere die allgemeine Überprüfung der Vorschriften des **Gemeinnützigkeitsrechts**. Zahlreiche Vorschläge für eine Ausdehnung der auf Gemeinnützigkeit beruhenden steuerlichen Vergünstigungen, aber auch kritische Stimmen deuten auf ein steigendes Regelungsbedürfnis in diesem Bereich hin.

Der Bundesfinanzminister hat am 13. Dezember dieses Jahres die Mitglieder einer unabhängigen Sachverständigenkommission berufen, die alle anstehenden Vorschläge im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts in ihren Auswirkungen und ihrem

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

- (A) systematischen Zusammenhang prüfen und beurteilen soll.

Ich begrüße es, daß der Finanzausschuß des Bundestages mehrheitlich die Erörterung der entsprechenden Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Fraktionen des Bundestages zurückgestellt hat, bis das Votum dieser Sachverständigenkommission vorliegt; ich hoffe, daß dies im Laufe des Jahres 1986 der Fall sein wird.

Bereits zu Beginn meiner Ausführungen habe ich darauf hingewiesen, daß dieses Gesetzgebungsverfahren für alle, die daran unmittelbar beteiligt waren, eine besondere Belastung darstellte. Die Bundesregierung ist sich durchaus darüber im klaren, daß ein solches Gesetzgebungsverfahren atypisch ist. Hinweisen muß ich allerdings auch darauf, daß die Bundesregierung, soweit sie auf den Gang des Verfahrens Einfluß nehmen konnte, alles unternommen hat, um eine eingehende Beratung des Gesetzentwurfs zu ermöglichen. So hatte die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf bereits im Frühjahr 1984 vorgelegt.

Sie hat sich außerdem bemüht, die nachträglich im Gesetzgebungsverfahren aufgetretenen **Ergänzungs- und Änderungswünsche** möglichst bald mit den zuständigen Fachreferenten der obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern und abzustimmen. Von diesem Bestreben wird sich die Bundesregierung auch bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Ländern leiten lassen. — Ich danke Ihnen.

(B)

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank! — Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Herr **Minister Dr. Eyrich** gibt eine **Erklärung zu Protokoll***). Die Aussprache ist damit geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: Die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 568/1/85, Landesanträge in Drucksache 568/2/85 und 568/3/85.

Wir stimmen als erstes über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 568/2/85 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nunmehr zu Ziffer 1 der Ausschußdrucksache 568/1/85. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir haben jetzt noch über die Annahme von Entschließungen zu befinden. Zur Abstimmung rufe ich zunächst den Antrag der vier Länder in Drucksache 568/3/85 auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir wenden uns wieder der Ausschußdrucksache 568/1/85 zu und stimmen hier zunächst über die Ziffer 2 ab. Da eine Abstimmung getrennt nach Ab-

sätzen gewünscht wird, rufe ich zur Abstimmung den dortigen Absatz 1 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Absatz 2! — Ebenfalls die Mehrheit.

Absatz 3! — Das ist auch die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt noch über Ziffer 3 der Ausschußdrucksache 568/1/85 ab. Wer stimmt hier zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat eine **Entschließung angenommen** hat.

Meine Damen und Herren, diese Entschließung enthält auch eine gewisse Beanstandung der Verfahrensweise des Bundestages. Ich werde mich deswegen auch noch an den Herrn Präsidenten des Bundestages wenden.

Wir kommen dann zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen (Drucksache 562/85).

Wortmeldungen? — Herr Senator Gobrecht, Hamburg.

Gobrecht (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte bei diesem Gesetz wie bei der ersten Lesung noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß ich den ersten Teil schlichtweg für unsinnig halte. Es kann ja wohl keiner davon ausgehen, daß von einer plötzlich, zu einem bestimmten Stichtag, eingeführten Halbierung der Abschreibungsfristen wirklich das ausgeht, was angeblich mit diesem Gesetz bewirkt werden soll, nämlich eine Förderung der Bauwirtschaft, und zwar ausgerechnet und speziell bei Betriebsgebäuden. Denn jeder weiß doch, daß insbesondere in diesem Bereich — aber das gilt für Bauten insgesamt, hier jedoch mit Sicherheit ganz besonders — keine Ad-hoc-Entscheidungen getroffen werden, die vom zufälligen Datum der Veränderung der Abschreibungsvergünstigungen abhängen, und daß dadurch dann sehr schnell neue Betriebsgebäude geplant — das besagt ja schon ein bestimmter Zeitfaktor — und wirklich gebaut werden. Das ist von diesem Ansatz her allenfalls mittelfristig von einem bestimmten Interesse — das kann man natürlich nicht leugnen —; aber dies ist ja nicht der entscheidende Ansatz in der Gesetzesvorlage gewesen. Jedenfalls wird seitens der Bundesregierung sehr deutlich auf diese Stimulanswirkung, die ich hier schlichtweg abstreite, hingewiesen.

Verbunden damit aber ist auf der anderen Seite, daß sich erhebliche **Steuerausfälle** ergeben, die natürlich in dem Maße steigen, in dem das Gesetz dann nach bestimmten erforderlichen Planungsvorläufen tatsächlich zur Wirkung kommt. Dies konterkariert andererseits wieder die Möglichkeiten von Gemeinden und natürlich auch von Ländern, Investitionen vorzunehmen, weil das ganz erhebliche Steuerausfälle mit sich bringt. Auf der anderen Seite sagt dieselbe Bundesregierung dann aber immer wieder: „Bitte, liebe Gemeinden, ihr habt ebenfalls die Ver-

*) Anlage 7

Gobrecht (Hamburg)

- (A) pflichtung, etwas zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu tun; ihr sollt investieren."

Hier wird immer wieder, wie ich finde, ungezielt, mit immensen Mitnahmeeffekten, Geld zum Fenster hinausgeworfen, das mit Sicherheit, wenn man zur Erreichung des Zieles, Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft — die weiß Gott eine notleidende Branche ist — zu schaffen, etwas tun will, wenn man es schon zur Verfügung hat oder wenn man dies in die Hand nimmt, besser eingesetzt werden könnte. Insofern hat dieses Gesetz meiner Meinung nach die Zustimmung des Bundesrates nicht verdient.

Letzte Bemerkung! Natürlich führt dies erneut — wie der Sündenfall beim vorigen Tagesordnungspunkt, was den verfehlten Subventionsabbau angeht — zu einer weiteren **Komplizierung des Steuerrechts**. Auch dazu sagt die Bundesregierung, und das haben natürlich vor allem auch die sie tragenden Parteien CDU/CSU und FDP gesagt, als sie noch in der Opposition waren: **Steuervereinfachung** ist unsere Maxime; das Steuerrecht muß wieder transparenter und durchschaubar werden. Dies hier bringt natürlich eine Verkomplizierung, neue Schwierigkeiten in das Steuerrecht hinein, weil, wie es Daten an sich haben, das Datum 1. April 1985 für die Baugenehmigung die Grundlage bildet, ob dafür nun die neue, verbesserte oder die alte, schlechtere Abschreibungsvergünstigung dienen soll. Dann gilt das nur für Betriebsgebäude. Das heißt also: auch hier wieder eine neue Differenzierung. Ich frage mich, wie lange denn wohl Wirtschaftsgebäude, die dem Privatvermögen zuzurechnen sind, von dieser

- (B) Verbesserung der Abschreibungen ausgeschlossen werden können. Das wiederum hat, wenn es dann irgendwann sozusagen automatisch durch einen Gesetzgebungsakt dazukommt, ganz erhebliche Steuerausfälle zur Folge, die, so denke ich — wir haben ja einige Worte über die Notwendigkeit der Konsolidierung der Haushalte gehört —, auch hier kontraproduktiv sind.

Wenn ich nicht wüßte, daß solche Bitten angesichts der leider sehr festgefühten Mehrheitslage hier — aber das kann sich ja im nächsten Jahr ändern —

(Heiterkeit — Zuruf Hasselmann [Niedersachsen])

— Es ist kein Zufall, Herr Kollege Hasselmann, der ich Sie persönlich ja sehr schätze, daß ich ausgerechnet in Ihre Richtung schaue; aber Ihr Land ist nun einmal das erste, in dem Wahlen anstehen. Aber auch wenn ich von einem durchschlagenden Erfolg leider nicht ganz überzeugt sein kann, äußere ich gleichwohl am Ende die Bitte, daß dieses Gesetz hier nicht angenommen werden möge.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank!

Das Wort hat noch einmal Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss.

(Parl. Staatssekretär Dr. Voss: Ich gebe zu **Protokoll***)

*) Anlage 8

— Sehr gut! Das finde ich lobenswert. Auch Herr **Senator Professor Dr. Scholz** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). Ich nehme an, das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Zur Abstimmung liegt ferner ein Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes in Drucksache 562/1/85 vor, mit welchem die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag dieser fünf Länder in Drucksache 562/1/85. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir haben nunmehr darüber zu befinden, ob entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses dem Gesetz zugestimmt wird. Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. — Die letzte Prognose war richtiger als die erste.

(Heiterkeit)

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 13/85**)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

7, 8, 11, 16 bis 24.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Zu Punkt 16 hat Herr **Senator Kahrs**, Bremen, eine **Erklärung zu Protokoll*****)) gegeben.

Wir kommen dann zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (**Bilanzrichtlinien-Gesetz — BiRiLiG**) (Drucksache 544/85).

Hierzu gibt Herr **Senator Professor Dr. Scholz** eine **Erklärung zu Protokoll******). Auch Herr **Minister Eyrich** für Baden-Württemberg, **Staatsminister Martin**, Rheinland-Pfalz, **Bundesjustizminister Engelhard** und auch Herr **Dr. Voss** geben je eine **Erklärung zu Protokoll*******). Sehr gut!

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

*) Anlage 9

**) Anlage 10

***)) Anlage 11

****) Anlage 12

*****) Anlagen 13 bis 16

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zur Abstimmung über die unter Ziffer 2 der Drucksache 544/1/85 vorgeschlagene EntschlieÙung. Wer ist für diese EntschlieÙung? Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefaÙt**.

Wir kommen dann zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über den **Widerruf von Haustürgeschäften** und ähnlichen Geschäften (Drucksache 537/85).

Herr Senator Gobrecht, Hamburg, gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern.

- Dr. Vorndran** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ihnen vorliegende Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften wird, sofern es der Bundesrat heute verabschiedet, die **Rechtsstellung des Verbrauchers** beträchtlich **verbessern**. Das für bestimmte Fallgestaltungen vorgesehene Widerrufsrecht von einer Woche sichert die rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit des Kunden, die bei Abschlüssen dieser Art nicht immer gewährleistet ist. Weil der Vertragspartner von sich aus an den Kunden herantritt und Zeit, Ort und nähere Umstände der Vertragsverhandlungen bestimmt, kann er den Vertragsschluß stärker als bei anderen Geschäften beeinflussen.
- (B)

Diese unterschiedliche Verhandlungslage gleicht nun das Gesetz aus. Einschränkungen und Ausnahmen vermeiden eine übermäßige Belastung des Handels und sorgen für Ausgewogenheit.

Es war nicht leicht, diese Regelung zu erreichen. Der Freistaat Bayern, auf dessen Initiative der Bundesrat das Gesetz eingebracht hat, bemüht sich schon seit 1975 darum. Das Gesetz wurde im Deutschen Bundestag zwar nicht abgelehnt, seine Verabschiedung aber aus unterschiedlichen Gründen immer wieder verschoben.

Mit einer genaueren Fassung seines Anwendungsbereiches, mit viel politischer Überzeugungsarbeit und durch wechselseitiges Entgegenkommen innerhalb der Regierungskoalition wurde es möglich, daß der Deutsche Bundestag das längst überfällige Gesetz am 14. November 1985 verabschieden konnte. Mit besonderer Freude darf ich feststellen, daß dies mit überwältigender Mehrheit geschehen ist.

Der Bundestag hat lediglich eine Änderung der Bundesratsvorlage von größerer Bedeutung beschlossen. **Versicherungsverträge** sind nach dem

Gesetzesbeschluß vom Anwendungsbereich des Gesetzes **ausgenommen**. Über die sachliche Berechtigung dieser Änderung, meine Damen und Herren, kann man durchaus verschiedener Meinung sein. Versicherungsverträge werden ganz überwiegend beim Kunden zu Hause abgeschlossen, und seine Verhandlungslage ist nicht wesentlich anders als bei anderen Haustürgeschäften. Es ist deshalb durchaus vertretbar, daß die Vorlage des Bundesrates nicht für Versicherungsverträge insgesamt, sondern nur für solche mit sofortiger Deckung eine Ausnahme vorsah.

Aber auch die vom Bundestag beschlossene Freistellung hat sehr vieles für sich. Sie berücksichtigt, daß die Vertragsanbahnung bei Versicherungsverträgen in der Regel eine so intensive Aufklärung und Beratung erfordert, daß eine Überrumpelung des Kunden von vornherein ausgeschlossen ist. Die gut ausgebaute deutsche **Versicherungsaufsicht** gewährleistet außerdem, daß der Kunde materiell nicht übervorteilt werden kann. Die in den Statistiken des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen ausgewiesene Beschwerdehäufigkeit und die verhältnismäßig geringe Zahl begründeter Beschwerden belegen dies ganz eindeutig. Es gibt hier offenbar auch keine schwarzen Schafe, deren notwendige Erfassung die Herausnahme anderer seriöser Geschäftszweige aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes verbietet. Eine strenge **Bedürfnisprüfung** muß deshalb dazu führen, daß jedenfalls derzeit bei Versicherungsverträgen für ein Widerrufsrecht kein zwingendes Bedürfnis besteht.

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu. Die erst kürzlich vom Ministerrat verabschiedete **EG-Richtlinie über Haustürgeschäfte** sieht ebenfalls eine Freistellung von Versicherungsverträgen vor, weil hierfür eine eigene Richtlinie geplant ist. Ein nationaler Alleingang wäre daher wenig zweckmäßig.

(D)

Insgesamt also meine ich, daß die vom Bundestag beschlossene Freistellung gut vertretbar ist und jedenfalls die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht rechtfertigt. Ich darf Sie deshalb bitten, dem entsprechenden Antrag nicht zuzustimmen und den Weg dafür freizugeben, daß das Gesetz am 1. Mai 1986 in Kraft treten kann.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Herr Kollege Scholz!

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will das, was ich sagen möchte, zu Protokoll geben und mich hier auf zwei Anmerkungen beschränken.

Das eine betrifft den von Herrn Kollegen Vorndran soeben bereits angesprochenen Komplex **Einbeziehung von Versicherungsverträgen**, ja oder nein. Ich bin der Meinung, daß es im Ergebnis richtig ist, sie hier nicht einzubeziehen. Andererseits meine ich aber, daß die Entwicklung weiter abgewartet werden muß und daß vor allem auch an die Versicherungswirtschaft selbst zu appellieren ist, im Grunde autonom für die Regelungsmechanismen zu sorgen, die aus Gründen des Verbraucherschutzes hier erforderlich sind oder erforderlich werden können.

*) Anlage 17

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) Die Lebensversicherungsbranche ist ja bereits in dieser Richtung tätig gewesen. Sie räumt freiwillig entsprechende **Rücktrittsrechte** ein. Ich meine, daß dies der richtige Weg ist und daß es uns gut ansteht, wenn wir an dieser Stelle unsere gesetzliche Entscheidung mit dem Appell auch an andere Versicherungsbranchen verbinden, in gleicher Weise zu verfahren.

Dieser Aspekt scheint mir im übrigen — und das ist die zweite Bemerkung, die ich machen möchte — auf eine etwas grundsätzlichere Dimension hinzuweisen, was Gesetzgebungen dieser Art angeht. Wir stimmen dafür; aber wir müssen auf der anderen Seite sehen, daß der ordnungspolitische Grundrahmen, in dem derartige Verbraucherschutzgesetzgebungen stehen, auch nicht überstrapaziert werden sollte. Der Ordnungsrahmen ist der des **unlauteren Wettbewerbs**, des UWG. Und das UWG steht zur Zeit bekanntlich in einer ziemlich intensiven rechtspolitischen Reformdebatte, in der z. B. auch — so auf der **Justizministerkonferenz** dieses Jahres — ein Rücktrittsrecht bei Rechtsgeschäften diskutiert wird, die auf unlauteren Werbepraktiken ganz allgemeiner Art beruhen.

Ich mache keinen Hehl daraus, daß ich Rücktrittsrechte dieses Ausmaßes für problematisch halte. Ich glaube, daß hier das Thema des Verbraucherschutzes, dessen sich der Gesetzgeber dort annehmen muß, wo es nötig ist, auch einmal in Dirigismen umschlagen kann, die im Grunde das Grundprinzip einer insgesamt bewährten Gesetzgebung, eines ordnungspolitisch bewährten Rahmens, nämlich den des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, in Frage stellen können. Dieses Gesetz basiert ja auf dem Prinzip des **Leistungswettbewerbs**. Leistungswettbewerb bedeutet zunächst zugunsten des Verbrauchers autonom die Leistungen zu bewirken, die auch verbraucherschutzgerecht sind.

Ich meine, daß man sich bei Gesetzgebungen dieser Art, wie wir sie heute hier beschließen werden, immer überlegen muß, ob man nicht durch das punktuelle Herausgreifen einzelner Problemfelder diesen Grundrahmen, der sich bewährt hat und der — wenn überhaupt — immanent fortzuentwickeln ist, leicht einmal sprengen kann und damit das Kind mit dem Bade ausschüttet. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank!

Zu Protokoll *) geben Erklärungen Herr Minister Eyrich, Baden-Württemberg, Herr Bundesjustizminister Engelhard und Herr Scholz, wie er soeben gesagt hat, den restlichen Teil seiner Erklärung.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland beantragen in Drucksache 537/1/85, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem dort angegebenen Grund zu verlangen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stelle ist fest, daß der Bundesrat **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

*) Anlagen 18 bis 20

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung: (C)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen **Forschungsaktionsprogramms über Materialien** (Rohstoffe und moderne Werkstoffe) (1986—1989) (Drucksache 388/85).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 388/1/85 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab.

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: **Die Gemeinschaft und der Mittelmeerraum** „Grundausrichtung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit“ (Drucksache 464/85).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 464/1/85. Wir stimmen darüber ab.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 4 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffern 7 und 8! — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**. (D)

Wir kommen nun zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die **Zollager**

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die **Freizonen und Freilager** (Drucksache 498/85).

Hierzu habe ich mehrere Wortmeldungen. Zunächst Herr Senator Gobrecht, Hamburg!

Gobrecht (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich verspreche Ihnen, daß das heute meine letzte Rede ist. Der Punkt — das werden Sie verstehen — Freizonenverordnung, Freihafen ist natürlich für den Vertreter einer Hafenstadt, für die Freie und Hansestadt Hamburg, ein sehr wichtiger Punkt.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, daß wir in Hamburg weder Fasching noch Karneval kennen und daß wir deswegen natürlich um so lebhafter und fester den Hafen-Geburtstag feiern. Allein schon aus diesem Grunde können wir der Freizonen-Verordnung nicht zustimmen, weil wir in zwei Jahren den Geburtstag des Freihafens, der dann nämlich 100 Jahre besteht, und in drei Jahren den 800. Geburtstag des Hamburger Hafens feiern wollen. Daß

Gobrecht (Hamburg)

- (A) ein ganz enger Zusammenhang zu der Freizonen-Verordnung und zu der Auswirkung auf das, was wir „Freihafen“ nennen, besteht, ist klar.

Wir sind nicht deshalb gegen diese Verordnung, weil wir schlechte Europäer wären. Das können wir zum einen schon deshalb nicht sein, weil wir Bürger der Freien und Hansestadt Hamburg sind, deren Verfassung es uns gebietet, Mittler — u. a. auch zwischen den Erdteilen — zu sein, und wenn schon dort, dann natürlich erst recht auch in Europa. Wir haben uns deswegen selbstverständlich auch für die europäische Einigung eingesetzt und sind natürlich — auch dies aus Tradition — genauso entschiedene Verfechter des freien Handels und folglich entschiedene Gegner von unnötigen rechtlichen Beschränkungen, dies sicherlich nicht erst seit 797 Jahren, als uns Kaiser Friedrich I., genannt Barbarossa, am 7. Mai 1189 freien Handelsverkehr und Zollfreiheit bis zur Elbmündung gewährte.

Wir haben uns immer bemüht, beiden Anliegen gerecht zu werden: dem **freien Außenhandel** einerseits und der **Schaffung großer Binnenmärkte** andererseits. Deswegen ist natürlich auch aus der Sicht der Freien und Hansestadt Hamburg zu unterstützen, daß die EG-Kommission das Zollrecht vereinfachen will, soweit es nämlich zugleich auch eine gewisse Vereinfachung mit sich bringt. Auf der anderen Seite darf damit aber natürlich das, was sich nationalstaatlich bewährt hat und was niemand anderem in der Europäischen Gemeinschaft schadet, nicht über Bord gekippt werden. Wenn eine Regelung, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland, was die Freihäfen in beiden großen Hafenstädten und Stadtstaaten anbelangt, besteht, niemand anderem schadet, dann, denke ich, sollte man etwas vernünftig Gewachsenes auch erhalten.

(B)

Darum bitten wir die Bundesregierung, diesen Punkt in den Verhandlungen, Gesprächen, Erörterungen mit einzubringen und die 1969 eingeführte **Freizonenfiktion**, die faktisch rechtlich den Freihafenstatus sicherte, auch zu erhalten. Diese Freizonenfiktion ist hier in diesem Bereich zwar mit erwähnt; aber sie ist nicht mehr in den — wie es wohl heißt — verfügenden Teil der vorgeschlagenen Verordnung aufgenommen worden. Dies würde auf Dauer eine Gefahr bedeuten, den rechtlich unveränderten Fortbestand der Freihäfen zu sichern, und kann deshalb nicht angenommen werden.

Mit dem geschichtlich gewachsenen Freihafengebiet als früher auch rechtlichem Zollausland ist auch eine bestimmte wirtschaftliche Entwicklung einhergegangen. Dieses Gebiet ist als Hafen für den ganzen Norden, aber auch für andere Teile der Bundesrepublik von herausragender Bedeutung. Hier könnte es also zu einer zusätzlichen Benachteiligung des Nordens der Bundesrepublik kommen, der es auch in anderen Bereichen nicht gerade leicht hat. Auch aus diesem Grunde müssen die **gewachsenen Freihäfen** erhalten bleiben.

Ich will nichts mehr dazu sagen, welche Funktion eine solche Regelung im einzelnen hat, obwohl es mich natürlich reizen würde, einer überwiegend binnennländischen Institution wie dem Bundesrat einiges über den Stapelplatz Hamburg und seine Bedeu-

tung aufgrund des Freihafenstatus zu sagen. Ich möchte damit schließen, indem ich Sie um Unterstützung unserer Bitte an die Bundesregierung ersuche, dieser EG-Verordnung nicht zuzustimmen. — Danke sehr!

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Herr Senator!

Von der Elbe an die Donau: Herr Kollege Schmidhuber!

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Verordnungsvorschlag der Kommission über Freizonen und Freilager gibt mir Gelegenheit zu der Feststellung, daß es deutsche Freihäfen bisher am nördlichen Rand der EG, an der Nord- und Ostsee, nicht hingegen an den südöstlichen Grenzen zu den Donau-Anliegern hin gibt.

Die Vorteile, die Freihäfen bieten, spielen im internationalen Wettbewerb der europäischen Seehäfen eine wichtige Rolle. Die Wettbewerbssituation der bayerischen Donauhäfen ist jedoch grundsätzlich die gleiche, ohne daß es aber dort eine Freizone gäbe.

Rund 90% des gesamten Güterumschlags in den bayerischen Donauhäfen betreffen internationale Transporte, Transporte über die Außengrenze der EG. Von den bayerischen Donauhäfen aus werden Verkehrsdienste bis zum Schwarzen Meer und darüber hinaus unterhalten, letzteres mit Hilfe von Umladungen in den Häfen des Schwarzen Meeres, aber auch auf direktem Wege, z. B. im Roro-Verkehr.

(D)

An der Donau gibt es außerhalb der Bundesrepublik eine Kette von Freihäfen, und zwar in Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Ungarn und Österreich. Der der deutschen Grenze nächstgelegene Freihafen ist Linz. Er liegt rund 70 km von Passau entfernt. Es ist gerade dem Hafen Linz nicht zuletzt wegen seiner Freihafenfunktion im Wettbewerb mit deutschen Donauhäfen gelungen, beachtliche Transporte an sich zu ziehen. Zum Teil werden Güter auf der Straße an den deutschen Häfen vorbei nach Linz gebracht und erst dort aufs Schiff verladen.

Ein **deutscher Freihafen an der Donau** könnte sich zu einem beachtlichen **Zentrum des Warenumschlages und des Transports** entwickeln. Er hätte für den ganzen Donaauraum Ausstrahlungskraft und wäre auch in der Lage, Transporte und Handelsströme an sich zu ziehen, die sonst an der Bundesrepublik vorbeilaufen würden. Er wäre ein wichtiger Beitrag zur Stärkung eines peripheren Gebietes abseits der wirtschaftlichen Zentren der Europäischen Gemeinschaft.

Ich bitte Sie deshalb, den bayerischen Landesantrag zu unterstützen, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, auch an der Donau einen Freihafen einzurichten.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank!

Präsident Dr. Albrecht

(A) Jetzt kommt Herr Senator Kahrs, Bremen. — Sie geben Ihre Erklärung zu Protokoll*). — Herr Staatssekretär Dr. Voss, bitte!

(Parl. Staatssekretär Dr. Voss: Ich gebe auch zu Protokoll!)

— Er gibt ebenfalls zu Protokoll**).

Aus der Drucksache 498/1/85 ersehen Sie die Empfehlungen der Ausschüsse. Außerdem liegen Ihnen in der Drucksache 498/2/85 ein Antrag des Freistaates Bayern und in der Drucksache 498/3/85 ein Antrag von Nordrhein-Westfalen vor.

Wir beginnen die Abstimmung mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe Ziffer 1 auf und bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3 und 4! — Mehrheit.

Wer ist für den Antrag Bayerns in der Drucksache 498/2/85? — Das ist die Mehrheit.

Es bleibt über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 498/3/85 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

*) Anlage 21

**) Anlage 22

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** (C)
genommen. Damit haben wir ziemlich alle Flüsse
drin.

(Heiterkeit)

Punkt 15:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine neue Gemeinschaftsregelung für **staatliche Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie** (Drucksache 489/85).

Aus der Drucksache 489/1/85 ersehen Sie die Empfehlungen der Ausschüsse, über die wir insgesamt abstimmen wollen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt. Ich bedanke mich für die zügige Verhandlung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf morgen, Freitag, den 20. Dezember 1985, 9.00 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 16.49 Uhr)

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über 557. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Das Saarland steht vor der Bewältigung schwerster wirtschaftlicher und finanzieller Aufgaben, denen es aus eigener Kraft nicht gewachsen ist. Das Saarland hat daher bei der erstmaligen Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf zum **Bundeshaushalt 1986** eine Reihe von Anträgen gestellt, deren Ziel im wesentlichen die Bereitstellung weiterer Mittel für den Montanbereich sowie für die Auflockerung seiner einseitigen Wirtschaftsstruktur war.

Im einzelnen handelt es sich um:

- Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung,
- Mittel für das Sonderprogramm zur Flankierung des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie (Stahlstandortprogramm),
- Forschungsmittel für die Feuerungs- und Kraftwerkstechnik für den Kohleeeinsatz,
- Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus.

Die Regierung des Saarlandes bedauert, daß sich Bundesregierung und Gesetzgeber nicht bereitgefunden haben, den berechtigten Anliegen des Saarlandes Rechnung zu tragen.

(B)

Anlage 2

Erklärung

von Bürgermeister **Pawelczyk** (Hamburg)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zur Wahrung ihrer Rechtsposition bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes im ersten Durchgang und bei der Behandlung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1984 jeweils eine Protokollerklärung abgegeben, auf die sie jetzt vollinhaltlich verweist.

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Martin** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz begrüßt den einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 5. Dezember 1985 zum Entwurf der Bundesregierung, daß der **Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen** um 0,5 v. H. auf 35 v. H. erhöht wird und die Bemessung der Bundesergän-

zungszuweisungen mit 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens unverändert bleibt. Rheinland-Pfalz stimmt daher dem Gesetz gemäß Artikel 106 Abs. 3 GG zu.

(C)

Die Landesregierung trägt auch die Einbeziehung Bremens in den Kreis der Empfängerländer grundsätzlich mit, hält jedoch einen Anteil von 5,3 v. H. des Gesamtbetrages der Bundesergänzungszuweisungen, der einem Pro-Kopf-Betrag von rund 140 DM entspricht, für überhöht. Auf die in der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985 abgegebene Protokollerklärung wird Bezug genommen.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Das Saarland verweist auf seine im Finanzausschuß (12. September 1985) und im Plenum (27. September 1985) des Bundesrates abgegebene Protokollerklärung und betont erneut, daß es einem Gebot verfassungspolitischer Seriosität entspricht, dem Gesetzgeber keine markanten Umgestaltungen einer Regelungsmaterie zuzumuten, die durch Normenkontrollanträge einer Reihe von Ländern dem Bundesverfassungsgericht zur umfassenden Prüfung vorgelegt ist. Es sind allenfalls einzelne Korrekturen möglich und in Notfällen geboten. Die Aufnahme Bremens in den Kreis der Bundesergänzungszuweisungs-Empfängerländer wurde als solcher Einzel- und Notfall anerkannt. Das Saarland hat damit keineswegs die gegenwärtige Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen als verfassungsgemäß akzeptiert. Dies alles ist den Ländern bekannt.

(D)

Um so unverständlicher erscheint es, wenn die Landesregierung Niedersachsens in ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 1985 zu den Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ausgerechnet und einzig dem Saarland seine Kompromißbereitschaft und Kompromißfähigkeit vorwirft (S. 61 f), die ansonsten von Niedersachsen für die Gestaltung des gesamten **bundesstaatlichen Finanzausgleichs** gefordert wird (S. 16).

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die Mehrheit des Deutschen Bundestages hat im Zuge der Beratungen des **Bundeshaushaltes für 1986** beschlossen, die Stelle des Generalsekretärs der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ersatzlos beim Ausschei-

- (A) den des derzeitigen Stelleninhabers wegfallen zu lassen.

Hierzu ist folgendes festzustellen: Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ist gegründet worden, um die durch Verfassungsänderung von 1969 möglich gewordene Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der beide Seiten betreffenden Fragen der Bildungsplanung zu praktizieren. Die Bund-Länder-Kommission ist das einzige Gesprächsforum, in dem Bund und Länder ressortübergreifend Fragen einer langfristigen Bildungs- und Forschungspolitik sowie Fragen der Forschungsförderung erörtern können. Es war daher durchaus angemessen, die Stelle des Generalsekretärs entsprechend den Stellen der Generalsekretäre anderer überregionaler Wissenschaftseinrichtungen, wie des Wissenschaftsrates und der KMK, in der Besoldungsgruppe B 9 auszubringen.

Wir haben uns im Bundesrat damit einverstanden erklärt, daß im Zuge der generellen Herabzoning der Generalsekretär-Stellen versucht wird, von diesem hohen Besoldungsniveau herunterzukommen. Dabei ist aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nur im Zusammenwirken von Bund und Ländern geplant und durchgeführt werden können.

- (B) Nunmehr hat die Mehrheit des Deutschen Bundestages es für richtig gehalten, die Stelle des Generalsekretärs der BLK ersatzlos beim Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers — das ist voraussichtlich im Mai nächsten Jahres — wegfallen zu lassen. Statt dessen ist vorgesehen, in einem der Bundesministerien eine neue B-9-Stelle einzurichten. Dies ist ein Verfahren, das in dem sensiblen Bereich der Bund-Länder-Zusammenarbeit in Bildungs- und Forschungsfragen nachgerade unerträglich ist. Eine Einrichtung, die für Bundesregierung und Landesregierungen gemeinsam Geschäftsfunktion im Bereich der Bildungsplanung und Forschungsförderung wahrzunehmen hat, wird zum Steinbruch für die Befriedigung von Personalwünschen innerhalb der Bundesregierung. Es ist empörend, aber auch bezeichnend, daß diese Maßnahme, die das Ende der institutionalisierten Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich Bildungsplanung und Forschungsförderung bedeuten könnte, mit keinem Land vorher erörtert worden ist. Auch wenn die Stellen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Bundeshaushalt etatisiert sind, so bedeutet dies noch lange nicht, daß sie dem einseitigen Zugriff der Mehrheit des Bundestages, wie jetzt geschehen, zur Verfügung stehen. Das angewandte Verfahren widerspricht dem Geist der Vereinbarung, die die Bundesregierung und die Länder zur Errichtung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung geschlossen haben: Die Stelle des Generalsekretärs und seines Stellvertreters ist im Einvernehmen aller Mitglieder der Kommission zu besetzen. Wieviel mehr muß dies für die Frage gelten, ob die entsprechende Stelle wiederbesetzt werden kann oder ob sie ersatzlos wegfällt, so wie der Bundestag nunmehr beschlossen hat. Das Verfahren widerspricht

aber auch dem Geist des Artikel 91 b Grundgesetz, (C) in dem der Verfassungsgesetzgeber die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Bildungsplanung gerade auf der Grundlage vertraglicher Abmachungen zugelassen hatte.

Der ersatzlose Wegfall der Stelle des Generalsekretärs gefährdet den Bestand der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung erheblich. Es wird daher gefordert, die Streichung der Stelle rückgängig zu machen, wobei man noch darüber reden kann, ob die Stelle nach B 9 oder nach B 7 ausgebracht wird. Eine noch niedrigere Bewertung als B 7 würde der Funktion, die die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Bildungspolitik hatte und auch in Zukunft haben soll, nicht gerecht.

Anlage 6

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Dr. Voss (BMF)
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Der Eigenmittelbeschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 soll den bisherigen **Eigenmittelbeschluß** aus dem Jahre 1970 ablösen.

Nach bisherigem Recht sind eigene Einnahmen der Europäischen Gemeinschaften: (D)

- die Agrarabschöpfungen,
- die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs,
- die Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines Satzes ergeben, der 1 % einer — einheitlich für die Mitgliedstaaten festzulegenden — steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer nicht überschreiten darf (Mehrwertsteuer-Eigenmittel).

Der neue Eigenmittelbeschluß bewirkt gegenüber dem bisherigen Rechtsstand folgende Änderungen:

1. Der Abführungssatz der Mehrwertsteuer-Eigenmittel wird von 1 % auf bis zu 1,4 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage erhöht.
2. Jeder Mitgliedstaat, der eine zu große Belastung im Zusammenhang mit dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften trägt, kann laut Präambel des Eigenmittelbeschlusses zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen. In Anwendung dieses Grundsatzes erhält Großbritannien für die Geltungsdauer des Beschlusses eine Entlastung von 66 % des Differenzbetrages zwischen seinen Einzahlungen und den Rückflüssen aus dem EG-Haushalt. An der Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Schließung der infolge des Ausgleichs für Großbritannien entstandenen Lücke beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland — der größte Zahler in der Gemeinschaft — nur mit zwei Dritteln ihres eigentlichen Anteils.

- (A) 3. Es wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, ergänzende Forschungsprogramme der Europäischen Gemeinschaften durch nationale Finanzbeiträge der interessierten Mitgliedstaaten zu finanzieren. Hierbei ist für die Festlegung der Höhe und des Aufbringungsschlüssels ein einstimmiger Ratsbeschluß erforderlich.

Bei vollständiger Ausschöpfung des neuen Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafonds fließen ab 1986 folgende Beträge aus dem deutschen Mehrwertsteuer-Aufkommen an den EG-Haushalt:

1986	14,2 Milliarden DM
1987	14,9 Milliarden DM
1988	15,7 Milliarden DM
1989	16,4 Milliarden DM

Nach dem geltenden Recht erfolgen diese Zahlungen aus dem Bundesanteil an der Mehrwertsteuer.

Angesichts der stark steigenden Tendenz dieser Belastung muß der Bund darauf drängen, daß künftig der Anteil der EG am Umsatzsteueraufkommen vorab abgezogen wird und die Aufteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern nur noch für den verbleibenden „nationalen“ Aufkommensanteil vereinbart wird.

Die Bundesregierung hat stets Wert darauf gelegt, daß der neue Eigenmittelbeschluß nur in Kraft treten kann, wenn gleichzeitig auch der Beitritt Spaniens und Portugals gesichert ist. Dieses politische Junktim wurde in rechtlich verbindlicher Weise niedergelegt.

- (B) Wenn die gesetzgebenden Körperschaften nach dem erfolgreichen Abschluß des Ratifikationsverfahrens zur Süderweiterung der Gemeinschaft jetzt auch dem neuen Eigenmittelbeschluß die Zustimmung erteilen, so können von deutscher Seite aus diese beiden wichtigen Rechtsakte der EG-Politik, wie geplant, zum 1. Januar 1986 in Kraft treten.

Anlage 7

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu Punkt 5 der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird dem **Steuerbereinigungsgesetz 1986** zustimmen. Wir begrüßen besonders, daß der Bundestag eine Reihe von Vorschlägen aufgegriffen hat, die von Baden-Württemberg, teilweise zusammen mit anderen Ländern, über den Bundesrat initiiert worden waren. Zu diesen Punkten möchte ich aus der Sicht Baden-Württembergs einige Anmerkungen machen.

Erstens. Künftig sind Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert von der Vermögensteuer befreit, wenn sie von Künstlern geschaffen wurden, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben.

Baden-Württemberg hatte sich — über den Bundesrat — seit 1975 für diese Regelung eingesetzt. Zuletzt hatte der Bundesrat auf Vorschlag Baden-Württembergs in seinem Gesetzentwurf zur Ände-

rung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes (BR-Drucksache 598/84) vom März 1985 die Vermögensteuerbefreiung gefordert.

In der Vermögensteuerbefreiung für zeitgenössische Kunstwerke sehen wir einen wichtigen Beitrag zur Förderung gerade der jungen Künstler und der modernen Kunst. Vor allem bei Kunstliebhabern und Sammlern wird sich die Bereitschaft nachhaltig erhöhen, Werke aufstrebender Künstler zu erwerben.

Leider hat sich der Bundestag nicht dazu entschließen können, die in dem Gesetzentwurf von Baden-Württemberg darüber hinaus vorgeschlagene Vergünstigung zur Förderung von Sachzuwendungen zugunsten kultureller Zwecke in das Steuerbereinigungsgesetz aufzunehmen. Wichtig ist jetzt jedoch, daß immerhin ein erster Schritt zugunsten der steuerlichen Verbesserung der Kunst unternommen wird.

Zweitens. Durch die Änderung von § 58 der Abgabenordnung wird gemeinnützigen Körperschaften in begrenztem Umfang die Möglichkeit eröffnet, bereits rückwirkend ab 1. Januar 1985 bis zu 25 v. H. ihrer jährlichen Erträge aus Vermögensverwaltung — ohne Gefährdung der Steuerfreiheit — einer Rücklage zuzuführen.

Diese Rechtsänderung wird in der Praxis vor allem wissenschaftlichen Stiftungen, und damit besonders der Forschungsförderung, zugute kommen. Diese Einrichtungen werden durch die Rücklagenbildung jetzt in die Lage versetzt, nicht nur ihr Vermögen real erhalten, sondern die Leistungsmöglichkeiten nachhaltig verbessern und die Einzelzuwendungen flexibler tätigen zu können.

Dies ist ein wichtiger Schritt auf die von der Landesregierung von Baden-Württemberg schon seit langem geforderte Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen zugunsten der Forschungsförderung. Die Vergünstigung kommt aber auch mildtätigen und kirchlichen Körperschaften zugute, wie z. B. Einrichtungen, die der Kunst, der Kultur oder dem Sport dienen. Die jetzt gefundene Lösung ist auch in ihrem persönlichen Anwendungsbereich und in ihrem Umfang ausgewogen und praktikabel.

Drittens. Wir begrüßen die Verbesserungen bei der Bodengewinnbesteuerung der Landwirtschaft. Die seit Jahren ungünstige Einkommenslage vor allem der kleineren Landwirte und die dadurch verursachten wirtschaftlichen Probleme machen es erforderlich, im Bereich der Bodengewinnbesteuerung mittelfristig Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht nur beizubehalten, sondern darüber hinaus auch bessere Voraussetzungen für den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu schaffen. Mit den jetzt beschlossenen gezielten, zeitlich begrenzten steuerlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im ganzen und der Veräußerung oder Entnahme einzelner Grundstücke für bestimmte Zwecke wird

- (A) einem wichtigen Anliegen des Landes Baden-Württemberg Rechnung getragen.

Die Anhebung des Freibetrages wird bewirken, daß der Veräußerungsgewinn in stärkerem Maße als bisher für die Altersversorgung des ausscheidenden Betriebsinhabers zur Verfügung steht. Hierdurch werden auch die agrarpolitisch wünschenswerte Aufgabe kleinerer Betriebe und die Schaffung konkurrenzfähiger Betriebe, vor allem im Vergleich mit den EG-Partnerstaaten, gefördert.

Die Vervielfachung des Freibetrages bei der Abfindung weichender Erben mit deren Zahl stellt einen wesentlichen Beitrag zur Erleichterung der Erb-Auseinandersetzung in der Land- und Forstwirtschaft dar. Dies gilt in besonderem Maße für Baden-Württemberg mit seiner Vielzahl kleiner und kleinster land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Besondere Bedeutung mißt die Landesregierung auch der Konsolidierung überschuldeter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bei. Deshalb ist die Wiedereinführung des Freibetrages bei Veräußerungen von Grund und Boden zur Schuldentilgung ein wichtiger Schritt. Gerade Land- und Forstwirte haben in der Vergangenheit im Vertrauen auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung Investitionen unter Einsatz zum Teil erheblichen Fremdkapitals vorgenommen.

- (B) Die Erwartungen haben sich nicht zuletzt wegen der Marktentwicklung im EG-Bereich und der Brüsseler Beschlüsse über den Abbau des Grenzausgleichs und die Garantiemengenregelung Milch nicht erfüllt. Der anhaltende Einkommensrückgang in der Land- und Forstwirtschaft hat dazu geführt, daß der Schuldendienst vielfach nur noch durch die Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke getragen werden kann.

Schließlich wird die Fortführung der Abschreibe-erleichterungen nach §§ 76/78 EStDV zu einer Verstärkung des Nachfrageverhaltens der Land- und Forstwirte beitragen und somit auch der Landmaschinenindustrie zugute kommen, die als Folge des Einkommensrückgangs in der Land- und Forstwirtschaft in der Vergangenheit zum Teil erhebliche Umsatzrückgänge hinnehmen mußte.

Viertens. Die Geltungsdauer von § 24 b des Einkommensteuergesetzes wird um fünf Jahre bis Ende 1990 verlängert. Damit hat der Bundestag einer Bundesratsinitiative der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Rechnung getragen.

Die Neuregelung führt dazu, daß Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze bis Ende 1990 steuerlich ungeschmälert den Ausbildungsbetrieben zufließen. Diese Verlängerung ist unumgänglich, weil die Ausbildungssituation trotz der Entspannung in einzelnen Regionen zumindest auch 1986 insgesamt noch als schwierig eingeschätzt wird. Es ist jetzt sichergestellt, daß der gesamte Einstellungsjahrgang 1986 noch steuerlich begünstigt wird.

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Dr. Voss (BMF)
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Mit der Verbesserung der **Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude**, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt wurde, wird der seit Beginn der Legislaturperiode eingeschlagene Weg einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft fortgesetzt. Die dauerhaften und nachhaltigen Abschreibungsverbesserungen ermöglichen es den Unternehmen, sich besser und rascher als bisher durch Erneuerung und Erweiterung des betrieblichen Anlagevermögens auf die gewandelten wirtschaftlichen Verhältnisse einzustellen.

Durch die Verkürzung des Abschreibungszeitraums neuer Wirtschaftsgebäude von 50 auf 25 Jahren wird die Finanzierungsfunktion der Abschreibungen wesentlich verbessert. Außerdem nähern wir uns den Abschreibungsbedingungen in anderen ausländischen Industriestaaten. Die Abschreibungsverbesserungen unterstützen die Investitionsbereitschaft und tragen damit zur Sicherung der Beschäftigung in der Bauwirtschaft und in der übrigen Wirtschaft bei.

Bundestag und Bundesregierung sind dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, bei der gemischten Nutzung eines Gebäudes zu betrieblichen und zu Wohnzwecken die zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeteile von der Neuregelung vollständig auszunehmen. Dies hat den Vorteil, daß bei gemischt genutzten Gebäuden die Abschreibungsverbesserungen für die neuen Gebäudeteile, die ausschließlich eigenbetrieblich genutzt werden, voll in Anspruch genommen werden können.

Der Gesetzentwurf ist in den bisherigen parlamentarischen Beratungen noch um die steuerliche Förderung moderner Heizungs- und Warmwasseranlagen erweitert worden. Die Steuererleichterungen sollen einen Anreiz bieten, energiesparende und umweltfreundlichere Heizungs- und Warmwasseranlagen einzubauen. Begünstigt sind nicht nur der Einbau einer zentralen Heizungs- oder Warmwasseranlage, sondern auch Teile solcher Anlagen, wie der Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuereinrichtung oder der Einbau einer neuen Wärmeabgabevorrichtung sowie die Änderung der Abgasanlage (Kamin) einer zentralen Heizungsanlage. Der Kauf von Einzelöfen ist nur begünstigt, wenn keine Zentralheizung vorhanden ist.

Keine Steuererleichterung wird für Maßnahmen gewährt, die nur geringfügig zur Energieeinsparung beitragen und dem Umweltschutz nicht dienen. Es handelt sich dabei insbesondere um alle Reparaturen an alten Heizungs- und Warmwasseranlagen oder den Einbau von Kleingeräten, wie einzelnen Warmwasserboilern. Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Gebäude mindestens zehn Jahre alt sind und der Einbau der Anlagen zwischen dem 1. Juli 1985 und dem 31. Dezember 1991 fertiggestellt worden ist.

(C)

(D)

(A) Anlage 9

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Bereits bei der Beratung des Gesetzentwurfs im ersten Durchgang am 27. September 1985 war darauf hingewiesen und dargelegt worden, daß durch dieses Gesetz der Präferenzvorsprung der Berliner Wirtschaft gegenüber Unternehmen im übrigen Bundesgebiet und hier insbesondere im Zonenrandgebiet erheblich beeinträchtigt wird. Da es angesichts der in Berlin bereits geltenden **Abschreibungssätze für Wirtschaftsgebäude** nicht sinnvoll ist, parallel mit der Gewährung von erhöhten Sonderabschreibungen für das Zonenrandgebiet Abschreibungsverbesserungen in Berlin vorzunehmen, war eine Ergänzung des § 19 BerlinFG vorgeschlagen worden. Durch diese sollten wieder die nachträglichen Herstellungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter in die Förderung einbezogen werden, wie dies bereits bis 1977 üblich war. Leider ist es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht gelungen, eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die der besonderen Situation und den Belangen Berlins Rechnung getragen hätte. Trotzdem wird Berlin heute dem Gesetz zustimmen, da es seit jeher die Einführung wirtschaftlich sinnvoller Förderungsmaßnahmen in anderen Gebieten der Bundesrepublik unterstützt.

Es bleibt aber festzustellen, daß in jüngster Vergangenheit mit dem vorliegenden Gesetz und drei anderen Regelungen, die ich in meiner Erklärung vom 27. September näher bezeichnet habe, in insgesamt vier Fällen Präferenzminderungen eingetreten sind. Über eine fünfte Einschränkung des Präferenzvorsprungs Berlins ist heute mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1986 beschlossen worden, das u. a. durch eine Änderung des Investitionszulagengesetzes das bisherige Kumulationsverbot zwischen der Regionalzulage und der Investitionszulage für Forschung und Entwicklung aufhebt. Für Berlin bleibt jedoch die Regelung bestehen, daß neben einer Investitionszulage für Forschung und Entwicklung nach § 19 BerlinFG keine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz gewährt werden kann.

Alle diese Maßnahmen stehen nicht im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der Parteivorsitzenden zur Berlin-Politik sowie den wiederholten Absichtserklärungen aller im Bundestag vertretenen großen Parteien. Die Bundesregierung hat zugesagt, die durch die bestehenden Gesetzesänderungen aufgetretenen Probleme und die zur Beseitigung der Verschiebungen im Präferenzgefälle gegebenen Anregungen zu prüfen (BT-Drucksache 10/4372). Berlin erwartet sobald wie möglich eine Ausgleichsregelung, durch die der alte Präferenzvorsprung wiederhergestellt wird.

Anlage 10

Umdruck 13/85

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 558. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

(C)

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des **Bundesentschädigungs- und des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes** (Drucksache 543/85)

Punkt 8

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 10. Juni 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik China** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 565/85)

Punkt 11

Gesetz zu dem **Dritten AKP-EWG-Abkommen** von **Lomé** vom 8. Dezember 1984 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 587/85)

II.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 16

(D)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an **Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln**

— auf und in **Getreide**, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist

— auf und in **Lebensmitteln** tierischen Ursprungs (Drucksache 101/80, Drucksache 588/85)

Punkt 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der **Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie** (Drucksache 461/85, Drucksache 461/1/85)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 18

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 526/85)

(A) **Punkt 19**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vermögensteuer-Richtlinien 1983 für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1986 (Vermögensteuer-Änderungsrichtlinien 1986 — VStÄR 1986 —) (Drucksache 518/85)

Punkt 20

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der **Körperschaftsteuer-Richtlinien** 1981 — KStÄR 1985 — (Drucksache 524/85)

IV.

In die Veräußerungen einzuwilligen:

Punkt 21

Veräußerung einer **bundeseigenen Wohnsiedlung** in Neu-Ulm (Drucksache 509/85)

Punkt 22

Veräußerung eines bundeseigenen Geländes in München (Drucksache 513/85)

V.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 23

(B) Bestellung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 499/85, Drucksache 499/1/85)

VI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 24

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 569/85)

Anlage 11**Erklärung**

von Senator **Kahrs** (Bremen)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen sieht mit großer Besorgnis, daß die bisherigen, von einem hohen Rang des gesundheitlichen Schutzes der Verbraucher ausgehenden deutschen Vorschriften insbesondere im Bereich des Lebensmittelrechts mehr und mehr durch Vorschriften der EG abgelöst werden, die einen derartig hohen gesundheitlichen Verbraucherschutz nicht gewährleisten. Es ist zu befürchten, daß die als Folge der EG-Verordnungen und -Richtlinien im lebensmittelrechtlichen Bereich eingetretene Entwicklung einer Anpassung der deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften „nach unten“ in Zukunft in verstärktem Maße, ins-

besondere durch die Bestrebungen zur Aufhebung (C) des Binnenmarktes, fortgesetzt wird.

Einer derartigen Entwicklung vermag ich im Interesse eines ausgeprägten gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht zuzustimmen. Auch durch die erforderliche Umsetzung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an **Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln** auf und in Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, und des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs werden in Zukunft höhere Höchstgehalte an Rückständen von verschiedenen Schädlingsbekämpfungsmitteln zugelassen werden müssen, als dies bisher in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen bittet die Bundesregierung, solche negativen Einflüsse durch EG-Verordnungen und -Richtlinien auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz in der Bundesrepublik Deutschland in Zukunft möglichst zu verhindern bzw. sich intensivst um eine Durchsetzung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften des gesundheitlichen Verbraucherschutzes innerhalb der EG einzusetzen.

Anlage 12**Erklärung**

(D)

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Das Bilanzrichtlinien-Gesetz ist als ein Beitrag zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in der EWG und als weiterer Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zu begrüßen.

Hervorzuheben ist, daß das Gesetz an die Rechnungslegung, deren Prüfung und Publizität im wesentlichen keine weitergehenden Anforderungen stellt, als sie von den EG-Richtlinien vorgegeben sind. Wenn auch die anderen Mitgliedstaaten diesen Weg verfolgen, kann eine möglichst weitgehende Harmonisierung des Gesellschaftsrechts erreicht werden. Damit wird vermieden, daß sich erneut Wettbewerbsvorteile oder -nachteile ergeben, die der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes entgegenstehen. Aus diesem Grund ist es zu begrüßen, daß durch das **Bilanzrichtlinien-Gesetz** Vorschriften des deutschen Rechts aufgehoben werden, die über die Anforderungen der Vierten und Siebten Richtlinie hinausgingen. Damit wird das Gesetz auch der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juli 1983 gerecht. Damals hatten wir gefordert, die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften zu beschränken und zusätzliche Regelungen nur dort vorzusehen, wo dies aus sachlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

- (A) Von diesem Grundsatz macht das Gesetz allerdings eine bedeutsame Ausnahme. Nach bisherigem Recht brauchen 100%ige Tochterunternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 325 Aktiengesetz bzw. § 16 Publizitätsgesetz ihren Jahresabschluß nicht offenzulegen, wenn das Mutterunternehmen die Haftung für die Verbindlichkeiten der Tochterunternehmen übernimmt und die Tochterunternehmen in seinen Konzernabschluß einbezieht. Die Regierungsentwürfe sahen die Beibehaltung dieser Freistellungen und die Schaffung einer entsprechenden Regelung für die GmbH vor.

Entgegen den Vorgaben der Richtlinien, die eine Befreiung für alle Tochterunternehmen gestatten, sieht das Bilanzrichtlinien-Gesetz jetzt gar keine Befreiungsvorschriften vor. Dies ist zu begrüßen. Auch bei der Gestaltung des Gesellschaftsrechts hat der Gesetzgeber darauf zu achten, daß wettbewerbspolitische Neutralität gewahrt bleibt. Das kann nur dadurch geschehen, daß alle im Wettbewerb miteinander stehenden Gesellschaften den gleichen Bedingungen unterworfen werden. Den kleinen und mittleren Unternehmen in der Rechtsform der GmbH entsteht durch die neuen Prüfungs- und Offenlegungspflichten ein erheblicher Verwaltung- und Kostenaufwand. Das ist nur vertretbar, wenn allen Konkurrenzunternehmen die gleichen Pflichten auferlegt werden. Es geht nicht an, Konzerne mit ihren Tochterunternehmen im Verhältnis zu den mittelständischen Unternehmen zu begünstigen. Das selbständige Unternehmen müßte seinen Jahresabschluß offenlegen, während die Tochtergesellschaft sich hinter den Zahlen des Konzerns verstecken könnte. Das würde Tochtergesellschaften, hinter denen die ganze Finanzmacht eines Konzerns steht, ungerechtfertigt bevorzugen. Die Unternehmensstruktur in der Bundesrepublik Deutschland ist nämlich in den meisten Branchen von einem Nebeneinander von Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen und unterschiedlicher kapitalmäßiger Zugehörigkeit geprägt, die oft unmittelbar miteinander konkurrieren. In diesen Fällen sind die Kalkulationsgrundlagen der selbständigen Unternehmen bei gegebener Publizitätspflicht von dem kundigen Betrachter weitgehend nachvollziehbar, während die betreffenden Zahlen des konzernabhängigen Konkurrenten unerkennbar im Konzernabschluß des Mutterunternehmens aufgehen. Damit käme auch die nationale Bedeutung von Unternehmen in keiner Weise zum Ausdruck.

Man wird mir entgegenhalten, daß die wettbewerbsrechtliche Gleichstellung von selbständigen Unternehmen und Tochtergesellschaften im Inland dazu führen kann, daß im Verhältnis zu Gesellschaften mit Sitz in anderen EG-Staaten Wettbewerbsverzerrungen auftreten, soweit andere Staaten von der Möglichkeit Gebrauch machen oder gemacht haben, Tochterunternehmen von der Publizitätspflicht zu befreien. Solche Vorwürfe werden jedenfalls von Teilen der Wirtschaft erhoben. Tatsächlich ist es jedoch so, daß nur die Niederlande von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Tochterunternehmen von der Publizitätspflicht zu befreien, falls die genannten Voraussetzungen er-

füllt sind. Die Länder Italien, Irland und Griechenland haben die Vierte und Siebente Richtlinie noch nicht umgesetzt, werden aber, wie die übrigen Staaten, von der Möglichkeit der Befreiung voraussichtlich keinen Gebrauch machen. Wettbewerbsverzerrungen entstehen daher nicht, zumal auch zu erwarten ist, daß die Niederlande nach Ablauf der Prüfungsfrist in zehn Jahren ihr Gesetz ändern und an die einheitliche Gesetzgebung der anderen Länder anpassen werden.

Anlage 13

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Baden-Württemberg hält die getroffene **Regelung zur Offenlegungspflicht der Tochtergesellschaften von Konzernen** für sach- und interessengerecht. Die Einbeziehung solcher Tochtergesellschaften ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit eigenständigen mittelständischen Unternehmen ordnungspolitisch geboten. Die getroffene Regelung trägt zur Harmonisierung innerhalb der EG bei.

Baden-Württemberg wird deshalb dieser Regelung zustimmen.

Anlage 14

Erklärung

von Minister Martin (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz bedauert, daß das vom Deutschen Bundestag verabschiedete **Bilanzrichtlinien-Gesetz** die nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Befreiung der Töchter von Konzernunternehmen von der Offenlegung ihres Jahresabschlusses und des Jahresberichts nicht mehr vorsieht. Der Gesetzgeber geht damit ohne triftigen Grund von einer insgesamt bewährten Regelung ab und schöpft außerdem den durch die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft gewährten Handlungsspielraum nicht aus.

Der mit der Publizität verfolgte Gläubigerschutz gebietet keine Offenlegung des Jahresabschlusses von Konzerntöchtern, da nach geltendem Recht und auch nach der von Rheinland-Pfalz angestrebten Neuregelung eine Befreiung von der Publizitätspflicht die uneingeschränkte Haftungsübernahme durch die Konzernmutter voraussetzte.

Von der jetzt beschlossenen Neuregelung müssen Nachteile vor allem für jene Unternehmen erwartet werden, die im Vertrauen auf das geltende Recht Betriebsabteilungen durch Ausgliederung in Form von 100%igen Konzerntöchtern verselbständigen haben und jetzt diese Maßnahmen zurücknehmen müssen oder mit zusätzlichen Lasten infolge der neu eingeführten Offenlegungspflicht bei den Konzerntöchtern konfrontiert werden. Die Neuregelung

- (A) betrifft keineswegs nur Großkonzerne und ihre Töchter, da schon von relativ niedrig bemessenen Schwellenwerten an Konzernabschlüsse aufzustellen sind, die künftig nicht mehr als Basis für eine Befreiung der Konzerntöchter von der Offenlegungspflicht dienen können.

Anlage 15

Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Wenn Sie dem **Bilanzrichtlinien-Gesetz** heute Ihre Zustimmung erteilen — und darum möchte ich Sie bitten —, dann wird ein Gesetzgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen, das die gesetzgebenden Körperschaften mehrere Jahre beschäftigt hat. In mühevoller und intensiver Zusammenarbeit — quer durch die Fraktionen — ist es nunmehr gelungen, die überaus schwierige und teilweise kontrovers behandelte Materie in eine übersichtliche, klare und vor allem inhaltlich ausgewogene Regelung zu kleiden.

Mit dem Gesetz wird das deutsche Recht an die Vierte, Siebente und Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft angepaßt. Es handelt sich um das bisher umfangreichste Harmonisierungsvorhaben der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts.

- (B) Der Umfang, nämlich die umfassende Regelung und Harmonisierung eines in sich geschlossenen Teilbereichs des Gesellschaftsrechts, sollte Gewähr dafür bieten, daß unsere Unternehmen in diesem Bereich für längere Zeit keine weiteren Änderungen befürchten müssen. Die Rahmenbedingungen für unsere Unternehmen werden dadurch nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern gleichzeitig im Rahmen des Gemeinsamen Marktes in der EWG stabilisiert.

Unsere im Gemeinsamen Markt tätigen Unternehmen werden die sich aus der Harmonisierung ergebenden Vorteile für die Niederlassungsfreiheit und den Kapitalverkehr alsbald nutzen können. In besonderem Maße werden davon auch Kapitalanleger, Gläubiger und Arbeitnehmer von Kapitalgesellschaften profitieren. Sie können sich künftig über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen — ca. zwei Millionen in der EWG — einfacher und vollständiger unterrichten.

Wir leisten mit diesem Gesetz einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der europäischen Integration. Das Bilanzrichtlinien-Gesetz ist aber auch für den nationalen Bereich von großer Bedeutung. Die Reform wurde zum Anlaß genommen, dem deutschen Bilanzrecht ein neues Gewand zu schneidern. Es wird im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinien in einem eigens dafür geschaffenen Buch des Handelsgesetzbuchs zusammengefaßt, so daß auf zusätzliche und verstreute Regelungen in Spezialgesetzen weitgehend verzichtet werden kann. Für alle Betroffenen bedeutet dies mehr Rechtsklarheit und

eine enorme Erleichterung bei der Anwendbarkeit (C) des Bilanzrechts.

Wenn heute ein Gesetz vorliegt, das wesentliche Verbesserungen der beiden Regierungsentwürfe enthält, so ist dies nicht zuletzt auf die konstruktive Kritik des Bundesrates zurückzuführen. Das von Ihnen beanstandete sogenannte Übersoll ist restlos abgebaut. Die kleine Aktiengesellschaft wird für mittelständische Unternehmen attraktiver, weil ihr dieselben Vergünstigungen eingeräumt werden wie der kleinen GmbH. Den Unternehmen wurden aber auch alle sonst möglichen Erleichterungen und Wahlrechte eingeräumt, soweit sie nicht Großunternehmen im Verhältnis zu mittelständischen Unternehmen begünstigt hätten. Dies ist geschehen, um den deutschen Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt zu erleichtern.

Das Gesetz hat daneben erhebliche Auswirkungen auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte. In diesem Zusammenhang möchte ich auch hier besonders die Leistung des Unterausschusses „Bilanzrichtlinien-Gesetz“ des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages hervorheben. Ihm verdanken wir, daß die so heftig umstrittene Frage der Prüfungsberechtigung für Steuerberater und Rechtsanwälte für alle Beteiligten befriedigend gelöst werden konnte.

Unmittelbare Bedeutung kommt dem Bilanzrichtlinien-Gesetz aber auch für die Länder zu. Es bringt für diese zusätzliche Aufgaben mit sich:

- Die Registergerichte werden ab 1988 die Hinterlegung der Jahresabschlüsse von über 300 000 (D) Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ab 1991 auch noch die Hinterlegung von Konzernabschlüssen zu bewältigen haben.
- Auf die Wirtschaftsverwaltungen der Länder kommt die Prüfung der Personen zu, die vereidigte Buchprüfer oder im Wege der Übergangsregelung Wirtschaftsprüfer werden wollen.

Ich bin Ihnen dafür dankbar, daß Sie bereit sind, diese neuen Aufgaben zu übernehmen, und daß gemeinsam Wege gefunden wurden, die sich daraus ergebenden Belastungen so erträglich wie möglich zu gestalten. Mein Dank bezieht sich aber nicht nur hierauf.

Dieses Gesetzgebungsverfahren hat wieder einmal gezeigt, wie gut und vertrauensvoll Bund und Länder zusammenarbeiten und wie vorteilhaft diese Zusammenarbeit in der Sache sein kann. Dafür danke ich Ihnen.

Ich bitte Sie namens der Bundesregierung, dem Gesetzesbeschluß zuzustimmen.

Anlage 16

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Dr. Voss (BMF)
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Die Überführung der Bilanzrichtlinie (4. EG-Richtlinie) in nationales Recht sowie die Umset-

- (A) zung der Konzern-Richtlinie (7. EG-Richtlinie) und der Prüfer-Richtlinie (8. EG-Richtlinie) sind vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages im vorliegenden Entwurf eines **Bilanzrichtlinien-Gesetzes** zusammengefaßt worden. Das Plenum des Deutschen Bundestages hat diesen Entwurf am 5. Dezember 1985 angenommen.

Die Umsetzung der Bilanzrichtlinie erfolgt im wesentlichen im Handelsgesetzbuch. Dabei werden sowohl Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgelegt, die für alle Kaufleute gelten und unmittelbare Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung haben, als auch rechtsformspezifische Regelungen getroffen. Die Vorschriften sind nach fast einhelliger Auffassung aller Verbände und Sachverständigen übersichtlich und gut lesbar ausgestaltet. Hierfür gebührt insbesondere den Angehörigen des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag Anerkennung und Dank.

Bereits von Beginn der Gesetzgebungsarbeiten an wurde einhellig die Forderung erhoben, die Bilanzrichtlinie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz steuerneutral umzusetzen. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird dieser Forderung mit einigen Ausnahmen, die im Einvernehmen aller Beteiligten bewußt zugelassen worden sind, gerecht.

Einige Punkte des Gesetzesentwurfs verdienen besondere Hervorhebung:

- (B) 1. Nach der bisher anerkannten Bilanzierungspraxis galt der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz auch in seiner Umkehrung. Steuervergünstigungen, d. h. insbesondere Sonderabschreibungen und Bewertungsfreiheiten, konnten daher nur in Anspruch genommen werden, wenn in der Handelsbilanz entsprechend bilanziert wurde. Diese Praxis ist durch ein Urteil des Ersten Senats beim Bundesfinanzhof in Frage gestellt worden. Zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen einer Einschränkung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes enthält der Gesetzesentwurf auf Vorschlag der Bundesregierung eine Regelung zur Festschreibung der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 6 Abs. 3 Einkommensteuergesetz).
2. Ein weiteres Problem betrifft die steuerliche Behandlung des Firmen- oder Geschäftswerts. Das geltende Steuerrecht verbietet im Unterschied zum Handelsrecht die planmäßige Abschreibung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts. Die §§ 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes sollen nunmehr durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz in der Weise geändert werden, daß der entgeltlich erworbene Firmenwert bei der steuerlichen Gewinnermittlung binnen 15 Jahren abgeschrieben werden kann. Mit dieser Neuregelung erfolgt im Sinne des Maßgeblichkeitsgrundsatzes eine weitere Angleichung von Handelsrecht und Steuerrecht. Gleichzeitig sieht die Bundesregierung in der Maßnahme eine nicht unwesentliche Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft. In der Sache ist diese Regelung ein Vorgriff auf die

Neuregelung der Unternehmensbesteuerung in (C) der nächsten Legislaturperiode.

Die planmäßige Abschreibung des entgeltlich erworbenen Firmen- oder Geschäftswerts beinhaltet schließlich aber auch eine wesentliche Steuervereinfachung. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung dürfte es kaum noch zu Streitigkeiten zwischen dem Finanzamt und dem Steuerbürger darüber kommen, ob beim Erwerb eines Unternehmens ein Firmenwert erworben worden ist und wieviel vom Kaufpreis für das Gesamtunternehmen auf den Firmenwert entfällt.

3. Derzeit besteht für die Bildung von Rückstellungen für Pensionszusagen sowohl handels- als auch steuerrechtlich ein Wahlrecht. Der Gesetzesentwurf sieht in § 249 Abs. 1 Handelsgesetzbuch die Einführung der Passivierungspflicht bei Pensionszusagen vor. Durch Art. 28 des Einführungsgesetzes Handelsgesetzbuch wird die Passivierungspflicht auf neue Versorgungszusagen beschränkt, die nach dem 31. Dezember 1986 gegeben werden. Durch den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz führt die handelsrechtliche Bilanzierungspflicht dazu, daß auch in der Steuerbilanz Pensionszusagen durch Rückstellungen berücksichtigt werden müssen. Für alle unmittelbaren Pensionsverpflichtungen, die vor dem 1. Januar 1987 eingegangen worden sind, bleibt das Passivierungswahlrecht bestehen. Für mittelbare Pensionszusagen und ähnliche Verpflichtungen besteht weiterhin ein handelsrechtliches Passivierungswahlrecht. (D)
4. Eine Berufsrechtsfrage hat bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs eine besondere Rolle gespielt. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ab einer bestimmten Größe künftig die Abschlüsse geprüft werden. Im Zusammenhang damit ist die Frage, wer zur Prüfung dieser Gesellschaften berechtigt sein soll, verständlicherweise für die betroffenen Berufsgruppen von besonderer Bedeutung.

Die Steuerberater haben darauf hingewiesen, daß sie schon bisher einen Teil der neu prüfungspflichtig werdenden Gesellschaften betreuen. Sie befürchteten den Verlust von Mandaten, wenn steuerliche Beratung und Prüfung dieser Gesellschaften nicht in einer Hand blieben. Folgender Kompromiß wurde gefunden:

- Steuerberater und Rechtsanwälte, die bisher schon eine mittelgroße GmbH betreuen, können mit einer Übergangsprüfung Wirtschaftsprüfer werden.
- Darüber hinaus wird der Beruf des vereidigten Buchprüfers neu belebt. Dieser Beruf war vor mehr als zwei Jahrzehnten für Neuzugänge geschlossen worden. Steuerberater können jetzt unter bestimmten Voraussetzungen vereidigte Buchprüfer werden und erhalten damit die Berechtigung, mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu prüfen.

- (A) Ich meine, daß damit eine für die beteiligten Berufsstände annehmbare Lösung gefunden wurde und daß insgesamt mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz in einem schwierigen Rechtsgebiet ein guter Konsens erzielt worden ist.

Anlage 17

Erklärung von Senator **Gobrecht** (Hamburg) zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Hamburg beantragt zusammen mit anderen Ländern die Anrufung des Vermittlungsausschusses, um das **Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften** auch auf Versicherungsverträge auszudehnen. Ich möchte an dieser Stelle keine Fachdebatte zu dieser Frage führen, sondern nur drei Feststellungen treffen:

1. Der Bundesrat hat sich bei der Einbringung des Gesetzesentwurfs ausführlich mit den Versicherungsverträgen befaßt. Das Ergebnis seiner Beratungen bestand darin, Versicherungsverträge nur dann aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, wenn es sich um kurzfristige Versicherungsverträge handelte und sofortiger Versicherungsschutz verlangt wurde. Diese ausgewogene Regelung würde sowohl den Interessen des Verbrauchers wie auch denen der Versicherungswirtschaft gerecht. Sie wurde seinerzeit von einer breiten Mehrheit im Bundesrat getragen.
- (B) 2. Der Bundestag ist dem Gesetzesentwurf des Bundesrates in diesem Punkt nicht gefolgt und hat die Versicherungsverträge generell ausgeschlossen. Dabei hat er sich auf Gründe berufen, die ausnahmslos bereits bei den Beratungen des Bundesrates bekannt waren. Der Bundesrat hatte diese Gründe gewogen und für zu leicht befunden. Weder Tendenzen zur Einräumung eines freiwilligen Widerrufsrechts noch EG-rechtliche Bestimmungen konnten den generellen Ausschluß der Versicherungsverträge rechtfertigen.
3. Hamburg begrüßt es, daß der Bundestag das Gesetz verabschiedet hat. Ein Scheitern des Gesetzes insgesamt wegen einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ist entgegen der Behauptung anderer Länder nicht zu befürchten.

Ich bitte Sie, der verbraucherpolitischen Initiative des Bundesrates zu einem vollen Erfolg zu verhelfen und deshalb den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen.

Anlage 18

Erklärung von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Nach Auffassung des Landes Baden-Württemberg ist es notwendig und gerechtfertigt, auch den Abschluß von Bausparverträgen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über den **Widerruf von**

Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften herauszunehmen. (C)

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates (Bundestags-Drucksache 10/2876) sah eine Ausnahme von den Vorschriften des Gesetzes beim Abschluß eines Versicherungsvertrages nur vor, wenn auf Wunsch des Kunden sofort Versicherungsschutz gewährt wird und die Laufzeit des Vertrags ein Jahr nicht übersteigt oder der Kunde den Vertrag spätestens innerhalb eines Jahres mit angemessener Frist kündigen kann.

Nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung beim Abschluß von Versicherungsverträgen jeder Art. Für diese Regelung maßgebende Erwägungen gelten auch für den Abschluß von Bausparverträgen. Im Bausparwesen besteht keine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden vor mißbräuchlichen Geschäftsmethoden, etwa durch Überumpelung oder anderweitige unlautere Beeinflussung. Das Zustandekommen von Bausparverträgen kann nicht mit dem typischer Haustürgeschäfte gleichgesetzt werden, da für den Kunden der Vertreterbesuch nicht überraschend, sondern auf Bestellung oder im Rahmen eines regelmäßigen Kontaktes erfolgt.

Dies hat der Gesetzgeber auch dadurch anerkannt, daß er nach § 56 Abs. 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung den Abschluß und die Vermittlung von Darlehensgeschäften, die im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Bausparvertrages stehen, ausdrücklich von den sonst im Reisegewerbe verbotenen (D) Darlehensgeschäften ausgenommen hat.

Hinzu kommt, daß die Bausparkassen nach § 3 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAK) nach diesem Gesetz und dem KWG unterliegen. Das BAK kann danach „im Rahmen der Aufsicht aller Anordnungen ... treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb einer Bausparkasse mit den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen und den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge im Einklang zu erhalten“.

Schließlich gilt — im Gegensatz zu anderen Dienstleistungsbereichen — als Besonderheit beim Bausparen das Prinzip der Sparfreiheit: Bausparer vereinbaren mit Abschluß des Bausparvertrages mit der Bausparkasse zwar die Erbringung von Regelsparbeiträgen; hierbei handelt es sich im Gegensatz zum Anspruch des Bausparers auf die Gewährung des Bauspardarlehens aber nicht um einen klagbaren Anspruch der Bausparkasse. Dementsprechend sehen die Allgemeinen Bausparbedingungen (ABB) für den Fall, daß der Bausparer die vereinbarten Leistungen nicht erbringt, auch lediglich ein Kündigungsrecht der Bausparkasse vor. Bausparer werden also gegen ihren Willen nicht nur in der Praxis nicht an ihrem Vertrag festgehalten; die Bausparkasse wäre daran auch rechtlich gehindert.

Die Einführung eines Widerrufsrechts, das, wie dargelegt, dem Kunden keinerlei Vorteile gegenüber der schon bisher geltenden Rechtslage bräch-

- (A) te, würde eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten derjenigen Bausparkassen bewirken, die vorwiegend auf die Vermittlung ihrer Verträge durch Handelsvertreter angewiesen sind. Zumindest wäre es sachgerecht gewesen, wenn auch der Abschluß von Versicherungsverträgen in dem im Gesetzentwurf des Bundesrats vorgesehenen Umfang von der gesetzlichen Regelung erfaßt worden wäre. Um das baldige Zustandekommen des Gesetzes nicht zu behindern und um Erfahrung mit den neuen Regelungen zu machen, sieht Baden-Württemberg von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ab.

Anlage 19

Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu Punkt 10 der Tagesordnung

„Was lange währt, wird endlich gut“, heißt es im Volksmund. Seit über zehn Jahren beschäftigen Gesetzentwürfe über ein **Widerrufsrecht bei bestimmten Geschäften** die parlamentarischen Gremien. Seit über zehn Jahren streiten sich die Befürworter und die Gegner eines gesetzlichen Widerrufsrechts. Ich halte es für ein großes Verdienst dieses Hauses und dieser Bundesregierung, daß die Angelegenheit heute zu einem guten Ende gebracht werden kann.

- (B) Sie wissen, daß meine Partei und ich persönlich einer solchen Gesetzgebung eher reserviert gegenübergestanden haben. Ich habe — unabhängig von der Frage der Gesetzesflut — vor allem die Gefahr gesehen, daß ein zu weitgehendes und undifferenziertes Widerrufsrecht sehr leicht eine nicht erwünschte Nebenwirkung entfalten kann. Es kann nämlich zu allzu großer Sorglosigkeit verleiten, dazu, daß jetzt jeder ins Haus gelassen und alles unterschrieben wird, weil ja der Gesetzgeber schon ausreichend Vorsorge gegenüber allen Gefahren getroffen habe.

Einen solchen Eindruck sollten und dürfen wir der Bevölkerung, besonders unseren älteren Bürgern, nicht vermitteln, allein schon deshalb nicht, weil nicht jeder angebliche Verkäufer an der Haustür auch tatsächlich etwas verkaufen will, sondern möglicherweise ganz andere Ziele verfolgt.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß in diesem Bereich nicht alles pauschal verteufelt werden kann. Der Direktvertrieb etwa hat insbesondere in ländlichen Bereichen, die zunehmend unter der Konzentration des Einzelhandels in Ballungsgebieten leiden, bei der Versorgung der Bevölkerung nach wie vor eine wichtige Funktion. Ich meine, daß wir unter diesem Blickwinkel den zurückliegenden Zeitraum nicht bedauern sollten. Mittlerweile wird in weiten Kreisen des Direktvertriebs bereits auf vertraglicher Basis ein Rückgabe- oder Widerrufsrecht eingeräumt.

Diese in der Vergangenheit dem Verbraucher freiwillig zugestandenen Lösungsmöglichkeiten haben erheblich dazu beigetragen, zwischen Handel und Kundschaft ein vertrauensförderndes Klima zu schaffen. Sie haben dazu geführt, daß das heute zu

- verabschiedende Gesetz in einer Vielzahl von ehe- (C)
dem problematischen Fällen gar nicht zur Anwendung zu kommen braucht.

Dies ist zu begrüßen und gestattet es heute, uns auf jene Fälle zu konzentrieren, die tatsächlich unserer besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge bedürfen. Ich habe dabei vor allem die Aktionen bei sogenannten Kaffeefahrten im Auge. Hier gibt es — wenn man sich die besonderen Umstände solcher Kaffeefahrten vergegenwärtigt — zweifellos Fälle, in denen Schutzvorschriften für den Verbraucher benötigt werden.

Die lange Zeit ist im übrigen auch in anderer Hinsicht nicht ungenutzt verstrichen. Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung am 12. Dezember dieses Jahres in einer Sitzung des Europäischen Rates der Verabschiedung einer Europäischen Haustürgeschäfts-Richtlinie zugestimmt. Durch die zu dieser Richtlinie parallel laufenden Arbeiten an einem deutschen Gesetz sind wir jetzt in der glücklichen Lage, der Richtlinie mit unserem Gesetz unmittelbar Rechnung zu tragen. Ein weiteres Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie wird sich dann erübrigen.

Insofern glaube ich, daß sich nach all den Diskussionen und Auseinandersetzungen der letzten Jahre der Kreis schließt. Das vorliegende Gesetz hat nicht nur lange „gewährt“, es bringt auch das Notwendige auf vernünftige und abgewogene Weise. Dies gilt einschließlich der Ausnahmen, die — wenn man sich die Dinge wohl überlegt — gut bedacht sind. (D)

Ein Teil von Ihnen hält es für erforderlich, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, eine Änderung bei Haustürgeschäften über Versicherungsverträge herbeizuführen. Ich meine, wir sollten hier den in weiten Bereichen gefundenen Konsens akzeptieren und dieses Teilproblem im Interesse des Erreichten der Zukunft überlassen.

Gerade weil die Befürworter und die Gegner des Ausnahmekatalogs davon überzeugt sind, für die richtige Sache zu streiten, darf ich für beide Seiten den Schriftsteller Thomas Paine zitieren, der einmal sagte: „Die Zeit bekehrt mehr Menschen als die Vernunft.“ Die Zeit hat — wie man an dem vorliegenden Gesetz sieht — in der Vergangenheit bis heute ihre Wirkung entfaltet; sie wird dies auch in Zukunft tun.

Ich danke nochmals allen an dem Vorhaben Beteiligten für ihre tatkräftige Mitarbeit und bitte, das Gesetzesvorhaben heute zu einem positiven Abschluß zu bringen.

Anlage 20

Erklärung

von Senator Prof. Dr. Scholz (Berlin)
zu Punkt 10 der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetz über den **Widerruf von Haustürgeschäften** und ähnlichen Geschäften wird einem wichtigen Anliegen des Verbraucher-

- (A) schutzes Rechnung getragen. Zur Abwehr von Gefahren und Risiken im geschäftlichen Verkehr, denen viele Verbraucher durch die Besonderheiten des Direktvertriebs — vor allem aber auch durch manche unseriösen Geschäftspraktiken — ausgesetzt sind, gewährt das Gesetz dem Verbraucher ein befristetes Widerrufsrecht und schafft damit die Möglichkeit, sich einseitig von Vertragsabschlüssen zu lösen, ohne auf die Voraussetzungen beschränkt zu sein, die nach den Vorschriften des BGB für die wirksame Erklärung eines Rücktritts oder einer Anfechtung erfüllt sein müßten.

Mit dem generellen Recht, bei Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften eine bereits getroffene rechtsgeschäftliche Entscheidung in Ruhe noch einmal überlegen und widerrufen zu können, wird die Stellung des Verbrauchers bzw. des Kunden gegenüber dem Gewerbetreibenden erheblich gestärkt. Dieser Stärkung entspricht logischerweise eine Schwächung der Position des Gewerbetreibenden. Der Nachteil der vorübergehenden Ungewißheit aller von ihm abgeschlossenen Verträge, den er hinzunehmen hat, kann seinen Erfolg im Wettbewerb mit Gewerbetreibenden, die diesen Beschränkungen nicht unterliegen, durchaus beeinträchtigen. Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes sowie des Wettbewerbsschutzes der Gewerbetreibenden berühren sich hier, haben in diesem Gesetz aber, wie ich meine, eine ausgewogene Berücksichtigung gefunden.

- (B) Allerdings werden auch Grenzen allgemeiner Art sichtbar, auf die ich hier aufmerksam machen möchte. Mit der Einbeziehung von Versicherungsverträgen wäre meines Erachtens — zumindest heute — die Grenze des für den Verbraucherschutz Notwendigen überschritten, würde der Wettbewerb in einem — zumindest heute noch nicht erforderlichen — Maße beschränkt werden.

Im Bereich der Versicherungsverträge ist es nicht zu so offensichtlichen Mißbräuchen gekommen wie in anderen Branchen. Auch räumen die Lebensversicherungen ihren Kunden freiwillig ein Rücktrittsrecht ein, das dem gesetzlichen Widerrufsrecht entspricht. Ferner halte ich es für nicht ausgeschlossen, ja, es ist zu hoffen — von hier aus ist entsprechend zu appellieren —, daß sich andere Versicherungszweige diesem Beispiel anschließen werden. Das könnte insbesondere dann geschehen, wenn die Mitgliedstaaten der EG ihre Diskussion über eine Spezialrichtlinie, die ein Widerrufsrecht beim Abschluß von Versicherungsverträgen einführt, wiederaufnehmen.

Berlin wird daher den Antrag Hamburgs, den Vermittlungsausschuß wegen der Nichteinbeziehung der Versicherungsverträge in das vorliegende Gesetz anzurufen, nicht unterstützen.

Lassen Sie mich jedoch einige grundsätzliche Bemerkungen anfügen: Sowohl Verbraucherschutz wie auch Wettbewerbsschutz müssen in einer sozialen Marktwirtschaft ernst genommen werden, weil beide Anliegen gleichermaßen berechtigt und förderungswürdig sind. Es ist in diesem Zusammenhang aber sehr sorgfältig darauf zu achten, daß keiner

- der beiden Schutzbereiche den jeweils anderen (C) mehr als erforderlich einschränkt und begrenzt.

Das Ringen um die Frage, ob Verbraucherschutz oder Wettbewerbsschutz den Vorrang haben soll, findet, wie Sie wissen, seit Jahren seinen deutlichsten Ausdruck in den schwierigen Bemühungen um eine Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Auch das vorliegende Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften fällt unter den ordnungspolitischen Gesamtrahmen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Das UWG ist seinerseits von der Grundvorstellung des Leistungswettbewerbs innerhalb der Marktwirtschaft geprägt. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, daß diese Grundvorstellung des marktwirtschaftlichen Leistungswettbewerbs im Sinne einer möglichst autonomen Leistungsfähigkeit der Wirtschaft gerade auch zugunsten der Verbraucher verstanden werden muß.

Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse des zu schützenden Verbrauchers, daß die Schere zwischen gesetzlichem Verbraucherschutz einerseits und gesetzlichem Wettbewerbsschutz andererseits nicht zu weit geöffnet wird, um das Vertrauen in den gerade auch den Kunden und Verbraucher schützenden, gerade auf ihn und seine Akzeptanz ausgerichteten, aber autonom, also nicht über legislatorischen Zwang oder Dirigismus funktionierenden Leistungswettbewerb nicht zu erschüttern. Dies hätte im übrigen und zwangsläufig auch eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft mit den entsprechenden Weiterungen für den Verbraucher zu Folge. (D)

Die Regelungsziele, die es bei der derzeit diskutierten Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu verwirklichen gilt, sind in einem Beschluß der Justizministerkonferenz vom September 1985, der den Reformbemühungen einen neuen Impuls geben möchte, umfassend formuliert worden, einschließlich der Einführung eines allgemeinen Rücktrittsrechts für den Abnehmer bei irreführender Werbung.

Hier wie dort bleibt daran zu erinnern, daß das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit seinem bereits erwähnten ordnungspolitischen Gesamtvolumen, in das auch die hiesige Gesetzgebung fällt, schon von seiner Bezeichnung her zunächst den lauteren Wettbewerb wirkungsvoll abzusichern hat. Damit ist zugleich ein möglichst weitgehender Schutz des Abnehmers vor den Folgen unlauterer Wettbewerbshandlungen zu verbinden, ohne dabei jedoch die Prioritäten zu vertauschen. Die Einführung übermäßiger staatlicher Dirigismen unter dem formalen Mantel des Verbraucherschutzes würde ein Ungleichgewicht zwischen beiden Schutzbereichen hervorrufen und immer wieder auftretende Zielkonflikte verschärfen. Darüber hinaus ist ein Zuviel an staatlichen Schutzregelungen geeignet, die gute Absicht ins Gegenteil zu verkehren und sich sogar zuungunsten des Verbrauchers auszuwirken. So würde z. B. ein Verbraucher, dem der Gesetzgeber gar nicht mehr zutraut, rechtsgeschäftlich in eigener Verantwortung zu handeln,

- (A) schwer in das Bild des — gesetzlich schon ab 18 Jahren voll geschäftsfähigen — mündigen Bürgers passen, und eine staatlich allzu stark gegängelte Wirtschaft brächte nach allen Erfahrungen mit Staatswirtschaften gerade für den Verbraucher nur Nachteile.

Im wohlverstandenen Interesse des Verbrauchers ist daher in erster Linie eine auf der Grundlage eines gut funktionierenden Wettbewerbs leistungsfähige Wirtschaft. Sie allein schafft letztlich die entscheidende Voraussetzung für jeden wirksamen Verbraucherschutz.

Anlage 21

Erklärung

von Senator **Kahrs** (Bremen)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Ich begrüße die Bestrebung der EG-Kommission, bisher geltende Richtlinien durch in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes gemeinschaftliches Verordnungsrecht zu ersetzen und auf diese Weise dem erklärten Ziel eines gemeinschaftlichen Zollrechts näherzukommen. Ich habe jedoch gegen den von der EG-Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf über die Freizonen und Freilager entscheidende Einwände.

- (B) Dem Vorschlag der EG-Kommission, die **Freizonenregelung** in den bremischen Häfen neu zu bestimmen und die zur Zeit geltende klare Rechtslage aufzuheben, widerspricht Bremen ganz entschieden. Der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form ist geeignet, die Funktion der bremischen Seehäfen zu beeinträchtigen und in ihrer Existenz zu gefährden.

Die Einwände Bremens werden sowohl vom Finanz- als auch vom Wirtschaftsausschuß und dem federführenden EG-Ausschuß des Bundesrates geteilt. Diese Ausschüsse haben sich mit dem Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Freizonen und Freilager befaßt und ihre erheblichen Bedenken in der Drucksache 489/1/85 zusammengefaßt. Ich stehe voll und ganz hinter der Stellungnahme der Ausschüsse und halte es für außerordentlich wichtig, daß der Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Freizonen und Freilager in der vorliegenden Form abgelehnt wird, und zwar unter folgenden Erwägungen:

Im Gegensatz zu der bisher geltenden Richtlinie schreibt die neue EG-Verordnung vor, daß auch Freizonen zum Gebiet der Gemeinschaft gehören. Nach dem bisherigen nationalen Recht sind die deutschen Freihäfen Hamburg und Bremen vom Zollgebiet ausgenommene Teile des deutschen Hoheitsgebietes. Das hat zur Folge, daß Drittlandwaren, die in die Freizonen verbracht werden, nicht als eingeführt gelten. Gemeinschaftswaren, die in die Freizonen verbracht werden, gelten als ausgeführt. Nach der bisher geltenden EG-Richtlinie vom 4. März 1969 werden die in den Freizonen befindlichen Waren für die Anwendung von Zoll als nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft betrachtet. Diese in

der bisherigen Richtlinie enthaltene sogenannte (C) Freihafenfiktion fehlt im Text der Verordnung. Lediglich in den Erwägungen des Verordnungsvorschlages findet sich eine programmatische Aussage, nach der diese Freihafenfiktion dem Prinzip nach anerkannt wird. Im Gegensatz zur bisherigen Freizonenrichtlinie der EG ist tatbestandsmäßig nicht mehr ausgeschlossen, daß in den Freizonen und Freihäfen Zollschulden entstehen.

Daß die für die Freihäfen so eminent wichtige „Fiktion“ im Text der Verordnung nicht mehr enthalten ist, hat weitreichende Konsequenzen. Durch den Wegfall der Freihafenfiktion in dem vorgelegten Verordnungsvorschlag ergeben sich nämlich folgende Änderungen:

1. Nicht-Gemeinschaftswaren (Drittlandwaren) sind durch das Verbringen in die Freizone eingeführt worden.
2. Gemeinschaftswaren, die aus dem übrigen Zollgebiet in eine Freizone verbracht worden sind, werden als noch nicht ausgeführt betrachtet.

Die lediglich in den Erwägungsgründen des Verordnungsvorschlages enthaltene programmatische Aussage, nach der die Freihafenfiktion dem Prinzip nach anerkannt wird, ist nicht ausreichend, um den Status der Freihäfen für die Zukunft rechtlich abzusichern. Vielmehr muß die Freihafenregelung für die deutschen Seehäfen in den Text der Verordnung ausdrücklich aufgenommen werden.

Der Verordnungsentwurf der EG ist in seiner jetzigen Form geeignet, die Funktion der Freihäfen in Bremen und Hamburg empfindlich zu beeinträchtigen. (D) Der Wegfall der Freizonenfiktion in den bremischen und Hamburger Häfen würde nämlich zur Folge haben, daß der bisherige zollrechtliche Sonderstatus der beiden Seehäfen entfielen und die in den Häfen umgeschlagenen und gelagerten Waren und Güter als eingeführt gelten. Insoweit würde sich der Status der freien Seehäfen eindeutig in Richtung Lagerverfahren verschieben. Anstelle eines abgeschlossenen Freihafengebietes, in dem Waren ohne Entstehen von Zollabgaben umgeschlagen und gelagert werden können, müßten nach der Entladung die Waren durch den Zoll überwacht werden. Dies würde für die deutschen Freihäfen und damit für die gesamte Wirtschaft, besonders aber für die deutsche Zollverwaltung, mit einer bedeutenden Steigerung des Verwaltungsaufwandes und damit erheblich erhöhten Kosten verbunden sein.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich betonen: Es geht bei dem Anliegen Bremens für die Erhaltung der Freihäfen nicht darum, den deutschen Seehäfen ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen europäischen Häfen zu verschaffen. Auch nach den bisherigen Regelungen konnte jedes Mitgliedsland Freizonen einrichten. Die Freihafenregelung dient in erster Linie der Vereinfachung des Warenumschlages im europäischen Handel. Diese Regelung hat sich bisher bewährt. Mehr noch: Die Freihafenregelung der deutschen Seehäfen gilt in aller Welt als Vorbild für geplante Einrichtungen solcher Freizonen. Die von der EG geplante Änderung im Status der deutschen

(A)

Freihäfen bringt anstelle der beabsichtigten Verwaltungsvereinheitlichung einen erheblich gesteigerten Verwaltungsaufwand mit sich. Es besteht daher überhaupt kein Anlaß, die jetzt geltenden Regelungen zu ändern.

(C)

Der Bundesrat sollte deshalb die von der EG-Kommission vorgelegte Verordnung ablehnen und die Bundesregierung auffordern, dem Verordnungsentwurf in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen. Weiterhin sollte die Bundesregierung gebeten werden, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß bei der Umgestaltung der derzeit gültigen EG-Richtlinie in unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht keine materiellen Nachteile gegenüber der bisher für die deutschen Freihäfen geltenden Rechtslage eintreten.

Anlage 22

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss** (BMF)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Mit den Verordnungsvorschlägen sollen die seit 1969 bestehenden EWG-Richtlinien über **Zollager und Freizonen** in unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht umgewandelt werden.

(B)

Zu begrüßen ist, daß die Kommission sich bemüht hat, die in den verschiedenen Ländern bestehenden Vereinfachungen im Ergebnis nach Möglichkeit beizubehalten.

(D)

Zu bemängeln ist allerdings, daß der Vorschlag über Freizonen dem Rechtsstatus der deutschen Freihäfen nicht gerecht wird.

Die sogenannte Freizonenfiktion, die in der bisherigen Richtlinie enthalten ist und die besagt, daß Waren in einer Freizone als nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft befindlich gelten, sollte in die Verordnung über Freizonen übernommen werden. Auch sollte in dieser Verordnung vorgesehen werden, daß das Veredelungsprivileg des Alten Freihafens Hamburgs — wie bisher — nur durch einstimmigen Ratsbeschluß beschränkt werden darf.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

558. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 19. Dezember 1985

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	599 A	Schmidhuber (Bayern)	608 A
Zur Tagesordnung	599 B	Dr. Hahn (Saarland)	621* A, 621* C
Glückwünsche zum Geburtstag von Ministerpräsident Dr. Vogel	599 B	Pawelczyk (Hamburg)	621* B
		Martin (Rheinland-Pfalz)	621* B
		Einert (Nordrhein-Westfalen)	621* D
1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Drucksache 566/85)	599 C	Beschluß zu 2: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung	610 C
Schmidhuber (Bayern), Bericht-erstat-ter	599 D	Beschluß zu 3: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 3 GG — Annahme einer EntschlieÙung	610 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	600 B		
2. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986) (Drucksache 540/85, zu Drucksache 540/85)		4. Gesetz zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (Drucksache 561/85, zu Drucksache 561/85)	610 D
in Verbindung mit		Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	622* C
3. Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 560/85)	600 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG — Annahme einer EntschlieÙung	611 A
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	600 C, 609 D	5. Steuerbereinigungsgesetz 1986 (Drucksache 568/85, zu Drucksache 568/85)	611 A
Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	604 B	Gobrecht (Hamburg)	611 A
Großbecker (Bremen)	607 A	Schmidhuber (Bayern)	612 B

Görlach (Hessen)	613 A	Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	628* D
Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	613 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG — Annahme einer EntschlieÙung . . .	617 A
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	623* B		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 Satz 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung . .	615 B	10. Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (Drucksache 537/85)	617 A
6. Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen (Drucksache 562/85)	615 C	Gobrecht (Hamburg)	630* A
Gobrecht (Hamburg)	615 C	Dr. Vorndran (Bayern)	617 A
Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	624* C	Prof. Dr. Scholz (Berlin)	617 D, 631* D
Prof. Dr. Scholz (Berlin)	625* A	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	630* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	616 C	Engelhard, Bundesminister der Justiz	631* A
7. Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungs- und des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes (Drucksache 543/85)	616 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	618 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 135 Abs. 5 GG	625* C	11. Gesetz zu dem Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 8. Dezember 1984 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 587/85)	616 C
8. Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juni 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 565/85)	616 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	625* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	625* C	12. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
9. Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz — BiRiLiG) (Drucksache 544/85)	616 D	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungsaktionsprogramms über Materialien (Rohstoffe und moderne Werkstoffe) (1986—1989) (Drucksache 388/85)	618 C
Prof. Dr. Scholz (Berlin)	626* D	Beschluß: Stellungnahme	618 C
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	627* C	13. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Martin (Rheinland-Pfalz)	627* D	Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Die Gemeinschaft und der Mittelmeerraum „Grundausrichtung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit“ (Drucksache 464/85)	618 C
Engelhard, Bundesminister der Justiz	628* A	Beschluß: Stellungnahme	618 D
		14. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
		Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Zollager	

- | | |
|---|--|
| <p>Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Freizonen und Freilager (Drucksache 498/85) 618 D</p> <p>Gobrecht (Hamburg) 618 D</p> <p>Schmidhuber (Bayern) 619 C</p> <p>Kahrs (Bremen) 633* A</p> <p>Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 634* A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 620 C</p> <p>15. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine neue Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie (Drucksache 489/85) 620 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 620 C</p> <p>16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
— auf und in Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist
— auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Drucksache 101/80) 616 C</p> <p>Kahrs (Bremen) 626* B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 625* C</p> <p>17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie (Drucksache 461/85) 616 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 625* C</p> <p>18. Fünfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 526/85) 616 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 625* D</p> | <p>19. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vermögensteuer-Richtlinien 1983 für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1986 (Vermögensteuer-Änderungsrichtlinien 1986 — VStÄR 1986 —) (Drucksache 518/85) 616 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 625* D</p> <p>20. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1981 — KStÄR 1985 — (Drucksache 524/85) 616 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 625* D</p> <p>21. Veräußerung einer bundeseigenen Wohnsiedlung in Neu-Ulm (Drucksache 509/85) 616 C</p> <p>Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 626* A</p> <p>22. Veräußerung eines bundeseigenen Geländes in München (Drucksache 513/85) 616 C</p> <p>Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 626* A</p> <p>23. Bestellung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau — gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau — (Drucksache 499/85) 616 C</p> <p>Beschluß: Staatssekretär Heinz Heckmann (Baden-Württemberg), Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß (Bayern) und Staatsminister Dr. Ulrich Steger (Hessen) werden erneut bestellt bzw. bestellt 626* A</p> <p>24. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 569/85) 616 C</p> <p>Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 626* B</p> <p>Nächste Sitzung 620 C</p> |
|---|--|

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Schriftführer:

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Dr. Rexrodt, Senator für Finanzen

Bremen:

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Grobecker, Senator für Arbeit und Senator für Finanzen

Hamburg:

Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Gobrecht, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Görlach, Minister für Landwirtschaft und Forsten

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Krumsiek, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Ziegler, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen